

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<u>Theologische Fakultät:</u>	
Ordnung über Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Intercultural Theology“	1162
<u>Juristische Fakultät:</u>	
Dritte Änderung der Promotionsordnung der Juristischen Fakultät (Berichtigung)	1173
<u>Fakultätsübergreifende Einrichtungen:</u>	
Ordnung über die Feststellung der Zugangsvoraussetzungen und die Zulassung für den Promotionsstudiengang Angewandte Statistik und Empirische Methoden	1174
<u>Zentrale wissenschaftliche Einrichtungen:</u>	
Errichtung des Courant Forschungszentrums „Nanospektroskopie und Röntgenbildgebung“ (Courant Research Centre „Nano-Spectroscopy and X-Ray Imaging“)	1181
Ordnung des Courant Forschungszentrums „Nanospektroskopie und Röntgenbildgebung“ (Courant Research Centre „Nano-Spectroscopy and X-Ray Imaging“)	1182
Errichtung des Courant Forschungszentrums „Strukturen höherer Ordnung in der Mathematik“ (Courant Research Centre „Higher Order Structures in Mathematics“)	1192

Ordnung des Courant Forschungszentrums „Strukturen höherer Ordnung in der Mathematik“ (Courant Research Centre „Higher Order Structures in Mathematics“)	1193
Errichtung des Courant Forschungszentrums „Geobiologie – Die Entwicklung frühen Lebens sowie der Einfluss organischer Verbindungen auf die Bildung von Mineralien und Gesteinen“ (Courant Research Centre „Geobiology – Development of Early Life and Organic-matter-controlled Rock- and Mineral-forming Processes“)	1203
Ordnung des Courant Forschungszentrums „Geobiologie – Die Entwicklung frühen Lebens sowie der Einfluss organischer Verbindungen auf die Bildung von Mineralien und Gesteinen“ (Courant Research Centre „Geobiology – Development of Early Life and Organic-matter-controlled Rock- and Mineral-forming Processes“)	1204
Errichtung des Courant Forschungszentrums „Armut, Ungleichheit und Wachstum in Entwicklungsländern: Statistische Methoden und empirische Analysen“ (Courant Research Centre „Poverty, Equity and Growth in Developing and Transition Countries: Statistical Methods and Empirical Analyses“)	1214
Ordnung des Courant Forschungszentrums „Armut, Ungleichheit und Wachstum in Entwicklungsländern: Statistische Methoden und empirische Analysen“ (Courant Research Centre „Poverty, Equity and Growth in Developing and Transition Countries: Statistical Methods and Empirical Analyses“)	1214
Errichtung des Courant Forschungszentrums „Evolution des Sozialverhaltens: Vergleichsstudien an menschlichen und nicht-menschlichen Primaten“ (Courant Research Centre „Evolution of Social Behaviour: Comparative Studies of Human and Non-human Primates“)	1225
Ordnung des Courant Forschungszentrums „Evolution des Sozialverhaltens: Vergleichsstudien an menschlichen und nicht-menschlichen Primaten“ (Courant Research Centre „Evolution of Social Behaviour: Comparative Studies of Human and Non-human Primates“)	1225

Theologische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Theologischen Fakultät vom 19.02.2009 und des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 04.03.2009 hat der Stiftungsausschuss Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts die Ordnung über Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Intercultural Theology“ am 07.04.2009 genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2008 (Nds. GVBl. S. 419); § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 5 Sätze 1 und 3, Abs. 7 NHG und § 7 Abs. 1 Satz 1 NHZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.06.2007 (Nds. GVBl. S. 200); §§ 62 Abs. 4 Satz 1, 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 5 Sätze 1 und 3, Abs. 7, Abs. 13 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG).

**Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung
für den konsekutiven Master-Studiengang „Intercultural Theology“
der Georg-August-Universität Göttingen**

I. Anwendungsbereich

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang „Intercultural Theology“.

(2) Die Universität führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Studiengang „Intercultural Theology“ für alle zu vergebenden Studienplätze ein hochschuleigenes Verfahren zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen durch.

(3) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, vergibt die Universität an jene die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens (§ 5). ²Die Auswahlentscheidung wird nach der besonderen Eignung für den gewählten Studiengang getroffen. ³Erfüllen weniger Bewerberinnen oder Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

II. Zugangsberechtigung

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studiengang „Intercultural Theology“ ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber ein mindestens sechssemestriges Studium (Regelstudienzeit) mit Bachelor-Abschluss im Umfang von 180 Anrechnungspunkten oder mit einem gleichwertigen Abschluss in einem Studiengang an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, in einer fachlich eng verwandten Fachrichtung gemäß Absatz 3 abgeschlossen hat und für den Studiengang gemäß Absatz 4 besonders geeignet ist. ²Abschlussprüfungen, die in einem Land außerhalb der Bologna-Signatarstaaten bestanden worden sind, bedürfen der Feststellung der Gleichwertigkeit zu den Abschlüssen nach Satz 1 unter Berücksichtigung der Vorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) für die Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise, die unter der URL www.anabin.de niedergelegt sind. ³Die Noten der ausländischen Bildungsnachweise sind in das deutsche Notensystem umzurechnen.

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 ist grundsätzlich zugangsberechtigt, wer ein Studium zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht abgeschlossen, aber wenigstens 150 Anrechnungspunkte in einem einschlägigen Bachelor-Studiengang oder einem gleichwertigen Studiengang erworben hat. ²Die aus den bisherigen Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote wird anstelle der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises auch im Verfahren über die Feststellung der Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 4 und im Auswahlverfahren berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(3) ¹Die Entscheidung, ob ein Vorstudium im Sinne der Absätze 1 und 2 fachlich eng verwandt ist (fachliche Einschlägigkeit), trifft die Auswahlkommission. ²Voraussetzung der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums ist der Nachweis von Leistungen in Teilgebieten der Theologie, der Religionswissenschaften, der Religionsethnologie, der Sozial- oder Kulturwissenschaften im Umfang von wenigstens 50 Anrechnungspunkten; davon müssen mindestens 30 Anrechnungspunkte in der Theologie, den Religionswissenschaften oder der Religionsethnologie erbracht worden sein. ³Die Auswahlkommission kann die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit davon abhängig machen, Leistungen nach Satz 2, die bislang noch nicht erbracht wurden, innerhalb von zwei Semestern nachzuholen; in diesem Fall sind die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und die Zulassung bis zum Nachweis der noch fehlenden Leistungen, der innerhalb von zwei Semestern seit der Einschreibung bei der Universität eingegangen sein muss, auflösend bedingt. ⁴Liegt der Nachweis der noch fehlenden Leistungen nicht fristgerecht vor, werden die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit

und der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁵Die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit ist ausgeschlossen, sofern der Umfang der Leistungen nach Satz 2, die bislang noch nicht erbracht wurden, mehr als 15 Anrechnungspunkte beträgt.

(4) ¹Die besondere Eignung besitzt, wer einen Bachelorabschluss oder gleichwertigen Abschluss mit mindestens der Note 2,5 nachweist. ²Abweichend von Satz 1 besitzt die besondere Eignung auch, wer nach Maßgabe der folgenden Kriterien wenigstens 55 Punkte erreicht:

a) Aufgrund der Note des Bachelorabschlusses oder des vergleichbaren Abschlusses oder der gewichteten Note gemäß Absatz 2 werden Punkte wie folgt vergeben:

2,6 bis 2,5	25 Punkte,
2,7 bis 2,6	20 Punkte,
2,8 bis 2,7	15 Punkte,
2,9 bis 2,8	10 Punkte,
3,0 bis 2,9	5 Punkte,
4,0 bis 3,0	0 Punkte.

b) Aufgrund besonderer studienrelevanter fachlicher Kenntnisse und Erfahrungen oder praktischer, außerhochschulischer Leistungen, die über die Eignung für diesen Studiengang besonderen Aufschluss geben, sowie für die reflektierte Darstellung der besonderen Motivation werden der Bewerberin oder dem Bewerber maximal 50 Punkte wie folgt gutgeschrieben:

ba) Je nach Art und Umfang der studienrelevanten fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen in Diakoniewissenschaft und Theologischer Kybernetik, Kirchengeschichte, Systematischer Theologie, Missionswissenschaft und Ökumene, der Interkulturellen Theologie, Theorie und Hermeneutik oder praktischer, außerhochschulischer Leistungen, z.B. in Diakonie oder Kultur- und Entwicklungsarbeit, die über die Eignung für diesen Studiengang besonderen Aufschluss geben, und unter Berücksichtigung der gegebenenfalls vorliegenden Empfehlungsschreiben werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben.

Die Bewerberin oder der Bewerber verfügt über sehr gute Kenntnisse	35 Punkte,
gute Kenntnisse	22 Punkte,
befriedigende Kenntnisse	10 Punkte,
geringe Kenntnisse	0 Punkte.

bb) Je nach Darlegung der besonderen Studienmotivation, dokumentiert durch das Motivationsschreiben, werden der Bewerberin oder dem Bewerber wie folgt Punkte gutgeschrieben.

³Die Begründung reflektiert die eigenen fachlichen und persönlichen Voraussetzungen und Perspektiven, die die Studieninhalte im Hinblick auf berufliche und fachwissenschaftliche Ziele bieten, und bezieht insbesondere persönliche Erfahrungen in der Begegnung mit Menschen anderen kulturellen und religiösen Hintergrunds sowie praktische Kenntnisse im interkulturellen Dialog mit ein. ⁴Anhand dieser Kriterien ist die Begründung der Studienmotivation

sehr überzeugend	15 Punkte,
überzeugend	10 Punkte,
wenig überzeugend	5 Punkte,
nicht überzeugend	0 Punkte.

(5) ¹Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache verfügen. ²Ausreichende Englischkenntnisse sind durch Mindestleistungen in einem international anerkannten Test nachzuweisen. ³Als Nachweis dafür dient:

- a) Cambridge Certificate in Advanced English mindestens mit der Note "B" ;
- b) Cambridge Certificate of Proficiency in English mindestens mit der Note "C";
- c) International English Language Testing System (IELTS) mit mindestens 6 Punkten;
- d) mindestens 550 Punkte in einem handschriftlichen Test des Test of English as a Foreign Language (paper based TOEFL);
- e) mindestens 213 Punkte in einem computergestützten Test of English as a Foreign Language (computerbased TOEFL);
- f) mindestens 80 Punkte im „new internet based TOEFL - Test of English as a Foreign Language“;
- g) UNlcert der Stufe III;
- h) C1-Nachweis nach CEF (Common European Framework).

⁴Das erfolgreiche Absolvieren des Tests darf in der Regel nicht länger als zwei Jahre vor dem Eingang des Antrags auf Zulassung zum Master-Studiengang zurückliegen. ⁵Ausgenommen von der Verpflichtung zum Nachweis sind Bewerberinnen und Bewerber mit einem mindestens einjährigen Studien- oder Berufsaufenthalt in einem englischsprachigen Land innerhalb der letzten fünf Jahre vor Eingang des Antrags auf Zulassung.

(6) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Universität Göttingen unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach Absatz 2 als besonders geeignet gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt.

³Der Nachweis ist bei Einschreibung zum Wintersemester bis zum 15.11. zu erbringen.

III. Auswahlverfahren

§ 3 Studienbeginn, Zulassungsantrag, Ausschlussfrist

(1) ¹Der Master-Studiengang beginnt jeweils zum Wintersemester. ²Der schriftliche Zulassungsantrag für den Master-Studiengang muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Mai (Ausschlussfrist) bei der Universität eingegangen sein.

(2) Dem eigenhändig zu unterschreibenden Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis oder die Abschlusszeugnisse der Bewerberin oder des Bewerbers in Form beglaubigter Abschriften oder beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzungen, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind; falls ein Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Anrechnungspunkte (Credits) und über die Durchschnittsnote einzureichen;
- b) ein in englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungsweges sowie mit Lichtbild;
- c) ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache, falls die Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers nicht Englisch ist;
- d) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber einen fachlich eng verwandten Master-Studiengang bislang erfolgreich, erfolglos oder noch nicht beendet hat;
- e) eine dreiseitige schriftliche Darstellung in englischer Sprache, aus der sich die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers für die Aufnahme in diesen Studiengang und ihre oder seine Studienziele erkennen lassen;
- f) Unterlagen, die studienrelevante fachliche Kenntnisse und Erfahrungen in Diakoniewissenschaft und Theologischer Kybernetik, Kirchengeschichte, Systematischer Theologie, Missionswissenschaft und Ökumene, Interkultureller Theologie, Theorie und Hermeneutik und/oder praktische, außerhochschulische Leistungen, z.B. in Diakonie oder Kultur- und Entwicklungsarbeit, nachweisen;
- g) zwei vertrauliche Empfehlungsschreiben von Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern oder Vorgesetzten aus ehrenamtlicher oder beruflicher Tätigkeit, sofern nicht die Bewerberin oder der Bewerber aus nicht von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen an der Beibringung gehindert ist.

(3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Universität.

§ 4 Auswahlkommission für den Master-Studiengang

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Theologische Fakultät der Universität wenigstens eine Auswahlkommission für diesen Studiengang.
- (2) ¹Einer Auswahlkommission gehören drei stimmberechtigte Mitglieder an, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal oder der Hochschullehrergruppe angehören, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. ²Wenigstens ein Mitglied muss der Professorengruppe angehören. ³Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Theologischen Fakultät eingesetzt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. ⁵Wiederbestellung ist möglich. ⁶Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit
 - b) Prüfung und gegebenenfalls Begutachtung der Zugangsvoraussetzungen
 - c) Durchführung der Auswahlgespräche gemäß § 6
 - d) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen oder Bewerber.
- (4) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Theologischen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet gegebenenfalls Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Die Auswahl wird auf Grund einer Kombination der nachfolgenden Kriterien gemäß nachfolgend aufgeführtem Punkteschema festgestellt:
- a) auf Grund der Bachelor-Abschlussnote oder der Note eines äquivalenten Bildungsnachweises (maximal 100 Punkte);
 - b) anhand studienrelevanter fachlicher Kenntnisse und Erfahrungen oder praktischer, außerhochschulischer Leistungen und unter Berücksichtigung der zwei Empfehlungsschreiben (maximal 35 Punkte)
 - c) durch Motivationserhebung in schriftlicher Form (maximal 15 Punkte)
 - d) in einem Auswahlgespräch mit der Bewerberin oder dem Bewerber (maximal 50 Punkte).
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Vorauswahl nach Absatz 3 und unter den vorausgewählten Bewerberinnen oder Bewerbern eine Auswahl auf Grund der in Absätzen 1 und 4 genannten Auswahlkriterien.
- (3) ¹Unter den eingegangenen Bewerbungen findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Auswahlgespräch eine Vorauswahl auf das Zweifache der Zahl der nach dem Auswahlverfahren zu vergebenden Studienplätze statt; hierbei sind auch die Bewerbungen der Perso-

nen einzubeziehen, die bereits an einem vorgezogenen Auswahlgespräch nach § 6 Abs. 5 teilgenommen haben. ²Für die Vorauswahl wird auf Grundlage der in Absatz 4 Buchstaben a) bis c) genannten Bestimmungen eine Rangliste erstellt, bei der maximal 150 Punkte erreichbar sind. ³Sofern Ranggleichheit besteht, werden sämtliche Bewerberinnen und Bewerber der höchsten Rangfolge zur Teilnahme zugelassen.

(4) ¹Die Auswahl erfolgt auf Grund einer Rangliste, bei der maximal 200 Punkte erreichbar sind. ²Diese wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erstellt:

a) Je nach Abschlussnote des ersten Hochschulabschlusses werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

1,10 bis einschließlich 1,00	100 Punkte,
1,20 bis 1,10	95 Punkte,
1,30 bis 1,20	90 Punkte,
1,40 bis 1,30	85 Punkte,
1,50 bis 1,40	80 Punkte,
1,60 bis 1,50	75 Punkte,
1,70 bis 1,60	70 Punkte,
1,80 bis 1,70	65 Punkte,
1,90 bis 1,80	60 Punkte,
2,00 bis 1,90	55 Punkte,
2,10 bis 2,00	50 Punkte,
2,20 bis 2,10	45 Punkte,
2,30 bis 2,20	40 Punkte,
2,40 bis 2,30	35 Punkte,
2,50 bis 2,40	30 Punkte,
2,60 bis 2,50	25 Punkte,
2,70 bis 2,60	20 Punkte,
2,80 bis 2,70	15 Punkte,
2,90 bis 2,80	10 Punkte,
3,00 bis 2,90	5 Punkte.

b) Je nach Art und Umfang der studienrelevanten fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen in Diakoniewissenschaft und Theologischer Kybernetik, Kirchengeschichte, Systematischer Theologie, Missionswissenschaft und Ökumene, der Interkulturellen Theologie, Theorie und Hermeneutik oder praktischer, außerhochschulischer Leistungen, z.B. in Diakonie oder Kultur- und Entwicklungsarbeit, die über die Eignung für diesen Studiengang besonderen Aufschluss geben, und unter Berücksichtigung der gegebenenfalls vorliegenden Empfehlungsschreiben werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben.

Die Bewerberin oder der Bewerber verfügt über	
sehr gute Kenntnisse	35 Punkte,
gute Kenntnisse	22 Punkte,
befriedigende Kenntnisse	10 Punkte,
geringe Kenntnisse	0 Punkte.

- c) Je nach Darlegung der besonderen Studienmotivation, dokumentiert durch das Motivationsschreiben, werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Begründung reflektiert die eigenen fachlichen und persönlichen Voraussetzungen und Perspektiven, die die Studieninhalte im Hinblick auf berufliche und fachwissenschaftliche Ziele bieten, und bezieht insbesondere persönliche Erfahrungen in der Begegnung mit Menschen anderen kulturellen und religiösen Hintergrunds sowie praktische Kenntnisse im interkulturellen Dialog mit ein. Die Begründung der Studienmotivation ist

sehr überzeugend	15 Punkte,
überzeugend	10 Punkte,
weniger überzeugend	5 Punkte,
nicht überzeugend	0 Punkte.

- d) Je nach Feststellung der Eignung in dem Auswahlgespräch werden der Bewerberin oder dem Bewerber maximal 50 Punkte wie folgt gutgeschrieben.

- da) Je nach Art und Umfang der Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise (z.B. wissenschaftstheoretischer Grundlagen, Theorie-Praxis-Verhältnis, Methoden der Sozialforschung, Geschichtstheorie, Theologische Prolegomena, Textanalyse, Hermeneutik usw.), werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Bewerberin oder der Bewerber verfügt über	
sehr gute Fähigkeiten	10 Punkte,
gute Fähigkeiten	6 Punkte,
geringe Fähigkeiten	0 Punkte.

- db) Je nach Art und Umfang der bisherigen Erfahrungen und Grundkenntnisse biblischer Hermeneutik; spezieller und überblickender Kenntnisse biblischer Themen, der Grunddaten christlicher Religions- und Kirchengeschichte und allgemeiner Grundbegriffe christlicher Theologie, werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Bewerberin oder der Bewerber verfügt über	
sehr gute Kenntnisse	20 Punkte,
gute Kenntnisse	14 Punkte,

befriedigende Kenntnisse	8 Punkte,
wenige Kenntnisse	0 Punkte.

dc) Je nach Begründung der Studienmotivation und Darlegung der beruflichen oder fachwissenschaftlichen Ziele werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben. Die Begründung reflektiert die eigenen fachlichen und persönlichen Voraussetzungen und die Perspektiven, die die Studieninhalte im Hinblick auf berufliche oder fachwissenschaftliche Ziele bieten:

sehr überzeugend	20 Punkte,
überzeugend	14 Punkte,
wenig überzeugend	8 Punkte,
kaum überzeugend	0 Punkte.

(5) ¹Besteht nach der Erstellung der Rangliste Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses. ²Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

(6) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität unberührt. Die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 2 als grundsätzlich zugangsberechtigt gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt. Der Nachweis ist bei Einschreibung zum Wintersemester bis zum 15.11. zu erbringen.

§ 6 Auswahlgespräch

(1) ¹Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang geeignet ist. ²Dabei gelten folgende Grundsätze für die Durchführung des Gesprächs:

- a) Das Auswahlgespräch wird in der Regel in der Zeit zwischen der fünften und der siebten Woche nach Bewerbungsschluss an der Universität durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort des Auswahlgesprächs werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerberinnen oder Bewerber werden von der Universität rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen. Bei im Ausland ansässigen Bewerberinnen oder Bewerbern sowie in begründeten Ausnahmefällen sind auch eine Videokonferenz oder ein telefonisches Auswahlgespräch zugelassen, sofern die Identität der Bewerberin oder des Bewerbers zweifelsfrei festgestellt werden kann. Die Einzelheiten des Verfahrens in solchen Fällen legt die Auswahlkommission fest.
- b) Die Auswahlkommission führt mit jeder Bewerberin oder jedem Bewerber ein Auswahlgespräch mit einer Dauer von ca. 15 Minuten in englischer Sprache.

- c) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden.

(2) Das Auswahlgespräch erstreckt sich auf die in § 5 Abs. 4 Buchstabe d) genannten Eignungsparameter.

(3) Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs die Bewerberin oder den Bewerber nach besonderer Eignung für den ausgewählten Studiengang auf einer Skala nach § 5 Abs. 4 Buchstabe d).

(4) ¹Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

²Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für das Auswahlgespräch fest. ³Der wichtige Grund und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin der Auswahlkommission nachzuweisen bzw. zu stellen. ⁵Eine ausgeschlossene Bewerberin oder ein ausgeschlossener Bewerber ist berechtigt, am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen.

(5) ¹Ein vorgezogenes Auswahlgespräch kann mit Studierenden der Universität, die in einem grundständigen Studiengang immatrikuliert sind, den dieser Master-Studiengang vertieft, bereits im Rahmen des grundständigen Studiengangs durchgeführt werden. ²Dieses vorgezogene Auswahlgespräch ersetzt das Auswahlgespräch für den Fall, dass die oder der Studierende sich für diesen Master-Studiengang beworben hat. ³Die Durchführung ist frühestens zu Beginn des sechsten Fachsemesters zulässig. ⁴Dieses vorgezogene Auswahlgespräch muss dem Auswahlgespräch nach Form und Inhalt gleichwertig sein. ⁵Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4, des § 5 Abs. 4 Buchstabe d) sowie des § 4 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend. ⁶Das vorgezogene Auswahlgespräch wird anstelle des Auswahlgesprächs ausschließlich dann berücksichtigt, wenn es nicht mehr als sechs Monate vor der Auswahlentscheidung durchgeführt wurde und die Bewerberin oder der Bewerber zu den Personen gehört, die nach § 5 Abs. 3 für ein Auswahlgespräch vorausgewählt werden. ⁷Sofern diese Bedingung nicht vorliegt, ist die Bewerberin oder der Bewerber vom weiteren Auswahlverfahren dieses Bewerbungsdurchgangs ausgeschlossen. ⁸Eine Mitteilung über das Ergebnis des vorgezogenen Auswahlgesprächs findet nur unter der Voraussetzung statt, dass die Bewerberin oder der Bewerber nach § 5 Abs. 3 für ein Auswahlgespräch vorausgewählt wird.

§ 7 Zulassungsbescheid, Ablehnungsbescheid und Nachrückverfahren

(1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Universität einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ⁴Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ⁵Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(3) ¹Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 5 Abs. 4 und 5 durchgeführt. Ist die Rangliste nach Satz 1 erschöpft, wird eine Rangliste auf Grundlage der in § 5 Abs. 4 Buchstaben a) bis c) genannten Bestimmungen erstellt und das Nachrückverfahren anhand dieser Rangliste durchgeführt. ²Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten entsprechend.

(4) ¹Die Zulassungsverfahren werden spätestens am 15.11. bei Zulassung für ein Wintersemester abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los an zugangsberechtigte Bewerberinnen oder Bewerber vergeben. ³Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor Beginn des Semesters, für das die Zulassung erfolgen soll, und endet mit dem Abschluss des Verfahrens. ⁴Die Vergabe der Studienplätze durch Los wird wegen der fortgeschrittenen Vorlesungszeit bei Zulassung für ein Wintersemester spätestens am 30.11. abgeschlossen.

§ 8 Zulassung für höhere Semester

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

- a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - ab) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
- b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
- c) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, nächst dem die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

IV. Schlussbestimmungen

§ 9 Übergangsbestimmungen

Abweichend von § 3 Abs. 1 Satz 2 muss der schriftliche Zulassungsantrag von Bewerberinnen und Bewerbern im Wintersemester 2009/2010 bis zum 15. Juni (Ausschlussfrist) bei der Georg-August-Universität Göttingen eingegangen sein.

§ 10 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2009/2010.

Juristische Fakultät:

Die Veröffentlichung der dritten Änderung der Promotionsordnung der Juristischen Fakultät (Amtliche Mitteilungen Nr. 10 vom 08.04.2009 S. 828) der Georg-August-Universität Göttingen wird wie folgt berichtigt:

1. Ziffer 13. Buchstabe b) wird wie folgt berichtigt:

Es wird folgender Satz 1 eingefügt:

„In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „ist“ ein Komma und die Wörter „allerdings längstens bis fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Ordnung“ eingefügt.

Der bisher einzige Satz der Ziffer 13 Buchstabe b) wird zu Satz 2.

2. Die Berichtigung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Fakultätsübergreifende Einrichtungen:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Mathematik und Informatik vom 21.01.2009, der Biologischen Fakultät vom 30.01.2009, der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie vom 20.01.2009, der Fakultät für Agrarwissenschaften vom 29.01.2009, der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 14.01.2009 und der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 14.01.2009 sowie nach Beschluss des Senats vom 04.03.2009 hat der Stiftungsausschuss Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts die Ordnung über die Feststellung der Zugangsvoraussetzungen und die Zulassung für den Promotionsstudiengang Angewandte Statistik und Empirische Methoden am 07.04.2009 genehmigt (§§ 9 Abs. 2 und 3, 44 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2008 (Nds. GVBl. S. 419); § 41 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 18 Abs. 5 Sätze 1 und 3, Abs. 7 und § 7 Abs. 1 Satz 1 NHZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.06.2007 (Nds. GVBl. S. 200); §§ 62 Abs. 4 Satz 1, 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 5 Sätze 1 und 3, Abs. 7, Abs. 13 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG).

**Ordnung über
die Feststellung der Zugangsvoraussetzungen und die Zulassung
für den Promotionsstudiengang
Angewandte Statistik und Empirische Methoden
an der Georg-August-Universität Göttingen**

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die Universität führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Promotionsstudiengang Angewandte Statistik und Empirische Methoden an der Georg-August-Universität Göttingen für alle zu vergebenden Studienplätze ein hochschuleigenes Verfahren zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen durch.

(2) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, vergibt die Universität an jene die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. ²Die Auswahlentscheidung wird nach der besonderen Eignung für den gewählten Studiengang getroffen. ³Erfüllen weniger Bewerberinnen oder Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

(3) Geschäftsführende Fakultät ist die Fakultät für Mathematik und Informatik.

§ 2 Studienbeginn, Zulassungsantrag, Ausschlussfrist

(1) ¹Der Promotionsstudiengang beginnt zum Sommer- und zum Wintersemester. ²Der schriftliche Zulassungsantrag für den Promotionsstudiengang muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 1. Juni (Ausschlussfrist) für das Wintersemester und bis zum 1. Januar (Ausschlussfrist) für das Sommersemester beim Zentrum für Statistik der Universität Göttingen eingegangen sein. ³Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins.

(2) Dem eigenhändig zu unterschreibenden Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis oder die Abschlusszeugnisse der Bewerberin oder des Bewerbers in Form beglaubigter Abschriften oder beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzungen, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind. Falls ein Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Anrechnungspunkte und über die Durchschnittsnote einzureichen; in diesem Fall ist das Abschlusszeugnis spätestens bis zum 1. August für das Wintersemester bzw. 1. März für das Sommersemester nachzureichen; durch das Abschlusszeugnis muss eine Spezialisierung in Statistik oder in empirischen Methoden nachgewiesen werden;
- b) eine Erklärung darüber, dass bislang kein Promotionsversuch an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder an einer ausländischen Hochschule unternommen wurde sowie eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls wo und mit welchem Erfolg die Bewerberin oder der Bewerber sich bereits um die Zulassung zu einem Promotionsstudiengang beworben oder den Beginn eines Promotionsverfahrens beantragt hat;
- c) ein in deutscher oder englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungsweges;
- d) die Angabe des Promotionsfaches und der Fakultät (im Folgenden: zuständige Fakultät), in der der Abschluss der Promotion angestrebt wird;
- e) ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache;
- f) eine Erklärung der Betreuerin oder des Betreuers des Promotionsvorhabens über die Annahme der Kandidatin oder des Kandidaten als Promovierende oder Promovierenden;
- g) ein Nachweis grundlegender Kenntnisse in Statistik, Stochastik oder empirischen Methoden im Umfang von wenigstens 12 Anrechnungspunkten; dies kann durch Vorlage von entsprechenden Nachweisen über Studien- oder Prüfungsleistungen sowie durch Vorlage eines Academic Transcripts oder eines Transcript of Records erfolgen.

(3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Universität.

(4) Weiterhin werden Bewerbungen ausgeschlossen, für die kein Nachweis der Zulassung zum Promotionsstudium durch die zuständige Fakultät erbracht wird.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Die Bewerberin oder der Bewerber muss einen konsekutiven Masterstudiengang mit einer fachlich einschlägigen Ausrichtung mit einer Regelstudienzeit von wenigstens einem Jahr und einer Gesamtstudiendauer von wenigstens vier Jahren oder einen gleichwertigen Studiengang mit einer fachlich einschlägigen Ausrichtung mit einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, abgeschlossen haben und für den Studiengang besonders geeignet gemäß Absätze 3 und 4 sein; hierbei können Zeiten eines Aufbau- oder Zusatzstudiengangs angerechnet werden.

(2) ¹Abschlussprüfungen, die in einem Land außerhalb der Bologna-Signatarstaaten bestanden worden sind, bedürfen der Feststellung der Gleichwertigkeit zu den Abschlüssen nach Absatz 1 unter Berücksichtigung der Vorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) für die Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise, die unter der URL www.anabin.de niedergelegt sind. ²Die Noten der ausländischen Bildungsnachweise sind in das deutsche Notensystem umzurechnen.

(3) Bewerberinnen oder Bewerber müssen einen mindestens mit der Note 2,5 bewerteten Studien-Abschluss im Sinne der Absätze 1 und 2 nachweisen.

(4) ¹Die Entscheidung, ob ein Vorstudium im Sinne der Absätze 1 und 2 fachlich eng verwandt ist (fachliche Einschlägigkeit), trifft die Auswahlkommission. ²Voraussetzung der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums ist der Nachweis grundlegender Kenntnisse in Statistik, Stochastik oder empirische Methoden im Umfang von wenigstens 12 Anrechnungspunkten aus den vorangegangenen Studiengängen. ³Die Auswahlkommission kann die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit davon abhängig machen, Leistungen nach Satz 2, die bislang noch nicht erbracht wurden, innerhalb von zwei Semestern nachzuholen; in diesem Fall sind die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und die Zulassung bis zum Nachweis der noch fehlenden Leistungen, der innerhalb von zwei Semestern seit der Einschreibung bei der Universität (Ausschlussfrist) eingegangen sein muss, auflösend bedingt. ⁴Liegt der Nachweis der noch fehlenden Leistungen nicht fristgerecht vor, werden die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und ein darauf beruhender Zulassungsbescheid unwirksam.

(5) Die Bewerberin oder der Bewerber darf bislang keinen erfolglosen Promotionsversuch an einer deutschen Hochschule oder einer ausländischen Hochschule unternommen haben.

(6) Im Falle der besonderen Eignung ist weitere Voraussetzung eine Erklärung eines prüfungsberechtigten Mitgliedes der am Studiengang beteiligten Hochschuleinrichtungen über die Annahme der Kandidatin oder des Kandidaten als Promovierende oder Promovierender.

(7) ¹Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache verfügen. ²Ausreichende Englischkenntnisse sind durch Mindestleistungen in einem international anerkannten Test nachzuweisen, insbesondere durch:

- a) Cambridge Certificate in Advanced English mindestens mit der Note "passed",
- b) Cambridge Certificate of Proficiency in English mindestens mit der Note "passed",
- c) "International English Language Testing System" (IELTS) Niveaustufe 6 oder höher,
- d) mindestens 550 Punkte im handschriftlichen Test des "Test of English as a Foreign Language" (paper based TOEFL),
- e) mindestens 213 Punkte im computergestützten Test des "Test of English as a Foreign Language" (computerbased TOEFL),
- f) mindestens 80 Punkte im "new internet based TOEFL - Test of English as a Foreign Language",
- g) UNlcert der Stufe III,
- h) C1- oder C2-Nachweis nach CEFR (Common European Framework of References):

³Das erfolgreiche Absolvieren des Tests darf nicht länger als zwei Jahre vor dem Eingang des Antrags auf Zulassung zum Master-Studiengang zurückliegen. ⁴Ausgenommen von der Verpflichtung zum Nachweis eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber mit einem mindestens zweijährigen Studien- oder Berufsaufenthalt in einem englischsprachigen Land innerhalb der letzten drei Jahre vor Eingang des Antrags auf Zulassung. ⁵Über die Anerkennung anderer Nachweise ausreichender Englischkenntnisse entscheidet die Auswahlkommission.

(8) Eine Bewerberin oder ein Bewerber muss ferner die Voraussetzungen der zuständigen Fakultät für die Zulassung zur Promotion erfüllen.

§ 4 Auswahlverfahren

(1) Die Prüfung, ob die Bewerbung vollständig, form- oder fristgerecht eingegangen ist, erfolgt durch das Dekanatsbüro der geschäftsführenden Fakultät.

(2) Die Auswahl wird auf Grund einer Kombination der nachfolgenden Kriterien festgestellt:

- a) auf Grund der Durchschnittsnote des Abschlusszeugnisses des vorangegangenen Studiengangs,
- b) anhand bisheriger wissenschaftlicher Leistung der Bewerberin oder des Bewerbers,
- c) auf Grund eines Auswahlgesprächs mit der Bewerberin oder dem Bewerber.

(3) ¹Unter den eingegangenen Bewerbungen findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Auswahlgespräch eine Vorauswahl auf das Zweifache der Zahl der nach dem Auswahlverfahren zu vergebenden Studienplätze statt. ²Hierfür wird eine Rangliste nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erstellt:

a) Je nach Durchschnittsnote des Abschlusszeugnisses des vorangegangenen wissenschaftlichen Studiengangs werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Für die Note 2.5 werden 3 Punkte gutgeschrieben. Für jedes Zehntel, das die Note besser als 2.5 ist, wird je ein weiterer Punkt gutgeschrieben. Maximal werden 18 Punkte gutgeschrieben (Note 1.0).

b) Die Auswahlkommission bewertet die bisherige wissenschaftliche Leistung der Bewerberin oder des Bewerbers in Abhängigkeit folgender Kriterien:

- Bewertung der inhaltlichen Nähe des Forschungsvorhabens zur Thematik des Promotionsstudiengangs,
- Vorkenntnisse in angewandter Statistik und empirischen Methoden,
- Gegenstand und Bewertung der Abschlussarbeit im vorangegangenen Studiengang sowie bisherige Veröffentlichungen.

Je nach Bewertung der Eignung werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

sehr geeignet:	9 Punkte,
geeignet:	6 Punkte,
bedingt geeignet:	3 Punkte,
kaum geeignet:	0 Punkte.

³Sofern Rangleichheit besteht, werden sämtliche Bewerberinnen und Bewerber der höchsten Rangfolge zur Teilnahme am Auswahlgespräch zugelassen.

(4) Die Auswahl erfolgt auf Grund einer Rangliste nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen:

a) Der Bewerberin oder dem Bewerber werden die Punkte gutgeschrieben, die sie oder er im Rahmen der Vorauswahl nach Absatz 3 erreicht hat.

b) Je nach Feststellung der besonderen Eignung in dem Auswahlgespräch werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Bewerberin oder der Bewerber ist

sehr geeignet:	9 Punkte,
geeignet:	6 Punkte,
bedingt geeignet:	3 Punkte,
kaum geeignet:	0 Punkte.

c) Die nach Buchstaben a) und b) erreichten Punkte werden addiert.

(5) ¹Besteht nach der Erstellung der Rangliste Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis des Abschlusses des vorangegangenen Studiengangs. ²Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

(6) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität unberührt.

§ 5 Auswahlgespräch

(1) ¹Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang besonders geeignet ist. ²Dabei gelten folgende Grundsätze für die Durchführung des Gesprächs:

- a) Das Auswahlgespräch wird in der Regel 2-3 Wochen nach Bewerbungsschluss an der Universität durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort der Prüfung werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerberinnen oder Bewerber werden von der Universität rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen. Bei im Ausland ansässigen Bewerberinnen oder Bewerbern sowie in begründeten Ausnahmefällen sind auch eine Videokonferenz oder ein telefonisches Auswahlgespräch zugelassen, sofern die Identität der Bewerberin oder des Bewerbers zweifelsfrei festgestellt werden kann. Die Einzelheiten des Verfahrens in solchen Fällen legt die Auswahlkommission fest.
- b) Die Auswahlkommission führt mit jeder Bewerberin und jedem Bewerber ein Auswahlgespräch mit einer Dauer von ca. 25 Minuten.
- c) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden.

(2) Das Auswahlgespräch erstreckt sich auf die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers sowie auf folgende Eignungsparameter:

- a) Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise,
- b) bisherige Erfahrungen und sichere Kenntnis der wissenschaftlichen Grundlagen auf dem Gebiet der Statistik, deren Grundlagen oder der empirischen Methoden.

(3) Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs die Bewerberin oder den Bewerber nach besonderer Eignung für den ausgewählten Studiengang auf einer Skala nach § 4 Abs. 4 Buchstabe b).

(4) ¹Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für das Auswahlgespräch fest. ³Der wichtige Grund und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin der Auswahlkommission nachzuweisen bzw. ⁴zu stellen. ⁵Eine ausgeschlossene Bewerberin oder ein ausgeschlossener Bewerber ist berechtigt, am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen.

(5) ¹Ein vorgezogenes Auswahlgespräch kann mit Studierenden der Universität, die in einem Master-Studiengang immatrikuliert sind, dessen Abschluss zur Aufnahme dieses Promotionsstudiums berechtigt, bereits im Rahmen dieses Master-Studiengangs durch die zuständige Fakultät durchgeführt werden. ²Dieses vorgezogene Auswahlgespräch ersetzt das Auswahlgespräch für den Fall, dass die oder der Studierende sich für diesen Promotionsstudiengang beworben hat. ³Das vorgezogene Auswahlgespräch wird anstelle des Auswahlgesprächs ausschließlich dann berücksichtigt, wenn es nicht mehr als sechs Monate vor dem Ende der Bewerbungsfrist durchgeführt wurde und die Bewerberin oder der Bewerber zu den Personen gehört, die nach § 4 Abs. 3 vorausgewählt wurden. ⁴Das vorgezogene Auswahlgespräch muss dem Auswahlgespräch nach Form und Inhalt gleichwertig sein. ⁵Eine Mitteilung über das Ergebnis des vorgezogenen Auswahlgesprächs findet nur unter der Voraussetzung statt, dass die Bewerberin oder der Bewerber nach § 4 Abs. 3 für ein Auswahlgespräch vorausgewählt wurde.

§ 6 Auswahlkommission

(1) Für die Durchführung des Auswahlverfahrens bildet die geschäftsführende Fakultät mindestens eine Auswahlkommission.

(2) ¹Die Auswahlkommission besteht aus zwei Mitgliedern, die der Hochschullehrergruppe des Zentrums für Statistik angehören, und einem Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. ²Für die stimmberechtigten Mitglieder wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bestellt. ³Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Geschäftsführenden Fakultät eingesetzt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. ⁵Wiederbestellung ist möglich.

(3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

- a) abschließende Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
- b) Prüfung und gegebenenfalls Begutachtung der Zugangsvoraussetzungen,
- c) Durchführung der Auswahlgespräche gemäß § 5,
- d) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen oder Bewerber.

(4) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der geschäftsführenden Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet gegebenenfalls Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 7 Zulassungs- und Ablehnungsbescheid

(1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ⁴Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ⁵Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 4 und 5 durchgeführt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2009/2010.

Zentrale wissenschaftliche Einrichtungen:

Nach Stellungnahme des Senats vom 04.03.2009 hat das Präsidium am 25.03.2009 die Errichtung des Courant Forschungszentrums „Nanospektroskopie und Röntgenbildgebung“ (Courant Research Centre „Nano-Spectroscopy and X-Ray Imaging“) als zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Georg-August-Universität beschlossen (§ 37 Abs. 1 Satz 3 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2008 (Nds. GVBl. S. 419) in Verbindung mit § 21 Abs. 2 Satz 2 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.09.2008 (Amtliche Mitteilungen Nr. 21/2008 S. 1345); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG in Verbindung mit § 21 Abs. 2 Satz 2 GO).

Zentrale wissenschaftliche Einrichtungen:

Der Senat am 04.03.2009 und das Präsidium am 25.03.2009 haben im Einvernehmen die Ordnung des Courant Forschungszentrums „Nanospektroskopie und Röntgenbildgebung“ (Courant Research Centre „Nano-Spectroscopy and X-Ray Imaging“) beschlossen; (§ 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2008 (Nds. GVBl. S. 419), § 22 Abs. 6 Satz 3 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.09.2008 (Amtliche Mitteilungen Nr. 21/2008 S. 1345)). Die Ordnung wird nachfolgend bekannt gemacht.

**Ordnung für das Courant Forschungszentrum
„Nanospektroskopie und Röntgenbildgebung“****§ 1 Definition und Zielsetzung**

¹Das CRC „Nanospektroskopie und Röntgenbildgebung“ ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Georg-August-Universität Göttingen. ²Es ist Teil der Maßnahme Brain Gain des „Zukunftskonzepts Tradition – Innovation – Autonomie“ das im Rahmen der Exzellenzinitiative des Bundes und der Länder gefördert wird. ³Das CRC „Nanospektroskopie und Röntgenbildgebung“ dient dem Ziel, am Forschungsstandort Göttingen Forschung die folgenden Gebieten zu stärken und weiterzuentwickeln: Röntgenoptik, Röntgenspektroskopie, Röntgenmikroskopie, kohärente Röntgenbeugung, zeitaufgelöste Röntgenbeugung, Physik ultrakurzer Laser- und Elektronenpulse, sowie die Anwendung dieser Methoden insbesondere in der Biophysik Festkörper- und Materialphysik sowie weiterer interdisziplinärer Forschungsfelder. ⁴Dazu betreibt das CRC den Aufbau und Betrieb eines gemeinsamen Labors, koordiniert und unterstützt die Mitglieder bei Experimenten an Synchrotronstrahlungsquellen und Frei-Elektronen-Laser, und stärkt diese Schwerpunkte allgemein durch Förderung entsprechender Kooperationen.

§ 2 Aufgaben

- (1) Das CRC „Nanospektroskopie und Röntgenbildgebung“ erfüllt insbesondere die folgenden Aufgaben:
- a) Entwicklung von national und international sichtbaren, profilbildenden Forschungsschwerpunkten;
 - b) Aufbau und Betrieb eines gemeinsamen Labors für gepulste Röntgenquellen;
 - c) Verbesserung der Graduiertenausbildung, unter anderem durch Entwicklung von Graduiertenprogrammen;

- d) Förderung und Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses innerhalb des CRC „Nanospektroskopie und Röntgenbildgebung“;
 - e) Einwerbung und gemeinsame Betreuung von Drittmittelprojekten, insbesondere auch die Stärkung der Ausgangsposition für die Beantragung und erfolgreiche Durchführung von Sonderforschungsbereichen (SFB) mit Bezug zu den genannten Forschungsgebieten;
 - f) Kooperation mit nationalen und internationalen Institutionen, insbesondere auch der Großforschungseinrichtungen der Synchrotron- und Freie-Elektronen-Strahlung;
 - g) Förderung des Wissenstransfers und der wissenschaftlichen Kommunikation durch Planung und Durchführung von Symposien, Kolloquien, Gastvorträgen, Ringvorlesungen sowie Workshops mit regionaler und interdisziplinärer Themenstellung.
- (2) Entscheidungen über die Verwendung der Drittmittel nach Absatz 1 Buchstabe d) erfolgen im Rahmen der Bewilligungsbedingungen und sonstiger Vorschriften durch dasjenige Mitglied des CRC „Nanospektroskopie und Röntgenbildgebung“, das für das Forschungsvorhaben verantwortlich ist.

§ 3 Organe, Gliederung

- (1) Organe des CRC „Nanospektroskopie und Röntgenbildgebung“ sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung des CRC „Nanospektroskopie und Röntgenbildgebung“ und der wissenschaftliche Beirat (Scientific Advisory Board, SAB) des CRC „Nanospektroskopie und Röntgenbildgebung.“
- (2) ¹Innerhalb des CRC „Nanospektroskopie und Röntgenbildgebung“ bestehen die in der Anlage aufgeführten unabhängigen Nachwuchsgruppen (NWG). ²Die Anlage wird durch die ordnungsgemäße Aufnahme, wesentliche Änderung oder Aufhebung einer NWG geändert und ist in der geänderten Fassung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen bekannt zu machen.

§ 4 Mitglieder und Angehörige

- (1) Mitglieder des CRC „Nanospektroskopie und Röntgenbildgebung“ sind:
- a) Principal Investigators (PIs),
 - b) Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter,
 - c) dem CRC zugeordnete promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Mitarbeitergruppe),
 - d) Doktorandinnen und Doktoranden (Doktorandengruppe),
 - e) dem CRC zugeordnete sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung (MTV-Gruppe).

(2) ¹Als Principal Investigators können in diesem Forschungsgebiet besonders ausgewiesene Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler der Universität oder von außeruniversitären Forschungsinstitutionen am Standort Göttingen aufgenommen werden. ²Die Aufnahme von Pls erfolgt auf Antrag und durch Beschluss des Vorstandes.

(3) ¹Jedes Mitglied nach Absatz 1 Buchstaben a)-c) hat in der Mitgliederversammlung des CRC eine Stimme. ²Die Doktorandinnen und Doktoranden sowie die sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung nach Satz 1 Buchstabe d) und e) nehmen beratend an der Mitgliederversammlung des CRC teil, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist.

(4) ¹Angehörige des CRC „Nanospektroskopie und Röntgenbildgebung“ sind die auf Beschluss des CRC „Nanospektroskopie und Röntgenbildgebung“ aufgenommenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die sich an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 beteiligen, ohne Mitglied im Sinne des Abs. 1 zu sein, insbesondere Stipendiatinnen und Stipendiaten sowie Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler. ²Die Angehörigen des CRC „Nanospektroskopie und Röntgenbildgebung“ sind weder passiv noch aktiv wahlberechtigt. ³Sie nehmen beratend an der Mitgliederversammlung des CRC teil.

(5) ¹Die Aufnahme von Mitgliedern und Angehörigen erfolgt auf Antrag und durch Beschluss des Vorstandes für zunächst maximal fünf Jahre. ²Eine Verlängerung um weitere fünf Jahre ist möglich. ³Die Regelungen des Absatzes 1 bleiben hiervon unberührt. ⁴Solange ein Vorstand nicht eingerichtet ist, tritt an dessen Stelle das Präsidium. ⁵Ein Antrag auf Mitgliedschaft nach Absatz 1 Buchstaben a)-b) kann durch die jeweiligen Personen gestellt werden. ⁶Ein Antrag auf Mitgliedschaft nach Absatz 1 Buchstaben c)-d) kann durch Pls und Nachwuchsgruppenleiterinnen und -leiter gestellt werden, die Mitglieder des CRC „Nanospektroskopie und Röntgenbildgebung“ sind.

(6) ¹Die Mitgliedschaft und die Angehörigkeit erlöschen mit Ablauf der Mitarbeit an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2, spätestens aber nach fünf Jahren oder mit Ablauf des Tages, an dem das der Mitgliedschaft oder Angehörigkeit zugrunde liegende Beschäftigungsverhältnis oder sonstige Rechtsverhältnis mit der Universität oder einer anderen Forschungseinrichtung am Forschungsstandort Göttingen endet. ²Die Mitgliedschaft und die Angehörigkeit enden ferner, wenn Mitglieder oder Angehörige mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende den Austritt gegenüber dem Vorstand anzeigen.

(7) ¹Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes oder Angehörigen aus wichtigem Grund beschließen. ²Ein wichtiger Grund liegt in der Regel vor, wenn Aufgaben nach § 2 oder sonstige Pflichten wiederholt oder in erheblichem Umfang nicht wahrgenommen werden. ³Der betroffenen Person ist zuvor unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ⁴Die Entscheidung ist der betroffenen Person schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 5 Mitgliederversammlung des CRC

(1) ¹Die Mitglieder des CRC „Nanospektroskopie und Röntgenbildgebung“ tagen mindestens einmal pro Jahr. ²Eine Mitgliederversammlung wird ferner auf Antrag des Vorstandes oder eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung einberufen; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

(2) ¹Die Mitgliederversammlung berät über alle Angelegenheiten des CRC „Nanospektroskopie und Röntgenbildgebung“ von grundsätzlicher Bedeutung und nimmt hierzu gegenüber dem Vorstand Stellung. ²Das Stellungnahmerecht besteht insbesondere zu folgenden Sachverhalten:

- a) Arbeitsschwerpunkte und Projekte des CRC „Nanospektroskopie und Röntgenbildgebung“ und
- b) Arbeit des Vorstandes.

(3) ¹Die Mitgliederversammlung

- a) wählt die Vorstandsmitglieder nach den Bestimmungen des § 6 Abs. 2;
- b) kann die Vorstandsmitglieder nach den Bestimmungen des § 6 Abs. 2 abwählen;
- c) schlägt Änderungen oder Ergänzungen dieser Ordnung vor.

²Beschlüsse nach Buchstabe c) bedürfen der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung und der Mehrheit der Principal Investigators und der Nachwuchsgruppenleiterinnen oder Nachwuchsgruppenleiter in der Mitgliederversammlung.

(4) ¹Die Mitgliederversammlung wird von der geschäftsführenden Leitung oder ihrer Stellvertretung einberufen und geleitet. ²Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

³Die Sitzung ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die Einladung in Textform unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung durch die geschäftsführende Leitung oder im Falle von deren Verhinderung durch deren Vertretung mit einer Frist von zwei Wochen ergeht. ⁴An den Sitzungen der Mitgliederversammlung können die Angehörigen beratend, jedoch ohne Stimmrecht, teilnehmen. ⁵Die geschäftsführende Leitung fertigt über die Sitzung ein Protokoll an, das allen Mitgliedern und Angehörigen des CRC binnen zwei Wochen im Entwurf zur Kenntnis gegeben wird.

§ 6 Vorstand

(1) ¹Die Leitung des CRC „Nanospektroskopie und Röntgenbildgebung“ obliegt einem Vorstand. ²Diesem gehören von den Mitgliedern des CRC nach § 4 Abs (1) an:

- a) drei Principal Investigators,
- b) eine Nachwuchsgruppenleiterin oder ein Nachwuchsgruppenleiter,
- c) zwei Mitglieder aus der Mitarbeitergruppe oder der Doktorandengruppe, darunter wenigstens ein Mitglied aus der Doktorandengruppe.

(2) ¹Die Vorstandsmitglieder nach Abs 1. sowie deren Stellvertretungen werden von den jeweiligen Gruppenmitgliedern des CRC „Nanospektroskopie und Röntgenbildgebung“ aus den Reihen der jeweiligen Gruppe gewählt; ist eine Gruppe nur durch ein Mitglied vertreten, entfällt die Wahl und das Mitglied gilt als gewählt. ²Für die Wahlen zum Vorstand bilden die Mitarbeitergruppe und die Doktorandengruppe eine gemeinsame Gruppe, wobei aktiv und passiv wahlberechtigt alle Mitglieder dieser Gruppe sind; die Bestimmung des Satzes 4 bleibt unberührt. ³Die Vorstandsmitglieder nach Abs. 1 können von den entsprechenden Gruppenmitgliedern des CRC „Nanospektroskopie und Röntgenbildgebung“ mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder der entsprechenden Gruppe abgewählt werden. ⁴Auf Antrag von 20% der stimmberechtigten Mitglieder des CRC „Nanospektroskopie und Röntgenbildgebung“ kann der gesamte Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des CRC „Nanospektroskopie und Röntgenbildgebung“ abgewählt werden, wenn wenigstens zwei Drittel der stimmberechtigten Principal Investigators und Nachwuchsgruppenleiterinnen oder Nachwuchsgruppenleiter für eine Abwahl gestimmt haben; die Mitglieder der Doktorandengruppe und der MTV-Gruppe sind insoweit nicht stimmberechtigt.

(3) Die Mitglieder des Vorstands wählen aus der Gruppe der PIs die geschäftsführende Leitung (Sprecherin oder Sprecher bzw. Coordinator) und deren Stellvertretung.

(4) ¹Der Vorstand tagt mindestens zweimal im Jahr. ²Er muss tagen, wenn dies von wenigstens der Hälfte der Mitglieder des Vorstands oder der Mitgliederversammlung beantragt wird; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten. ³Die Sitzung ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die Einladung in Textform unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung durch die geschäftsführende Leitung oder im Falle von deren Verhinderung durch deren Vertretung mit einer Frist von einer Woche ergeht; bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Ladungsfrist weniger als eine Woche betragen. ⁴Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter wenigstens die Hälfte der Principal Investigators und der Nachwuchsgruppenleiterinnen oder Nachwuchsgruppenleiter einschließlich der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung, anwesend sind. ⁵Die geschäftsführende Leitung fertigt über die Sitzung ein Protokoll an, das allen Mitgliedern des Vorstands des CRC „Nanospektroskopie und Röntgenbildgebung“ binnen zwei Wochen nach der Vorstandssitzung im Entwurf zur Kenntnis und Genehmigung gegeben wird.

(5) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre, die des Mitglieds oder der Mitglieder der Doktorandengruppe ein Jahr. ²Wiederwahl ist möglich.

(6) ¹Alle Mitglieder des Vorstandes haben das gleiche Stimmrecht. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der geschäftsführenden Leitung oder im Vertretungsfalle von deren

Stellvertretung. ³Jede Person, die als Mitglied oder Stellvertretung an einer Vorstandssitzung mit Stimmrecht teilnimmt, führt nur eine Stimme.

(7) ¹Der Vorstand des CRC „Nanospektroskopie und Röntgenbildgebung“ ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch diese Ordnung oder übergeordnete Regelungen einem anderen Organ oder der Leiterin oder dem Leiter einer Nachwuchsgruppe zugewiesen werden. ²Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Entscheidung über die Verwendung von zentralen Mitteln des CRC „Nanospektroskopie und Röntgenbildgebung“;
- b) Verantwortung für die sachgerechte Mittelbewirtschaftung unter Beachtung einschlägiger Bestimmungen und Rechtsvorschriften;
- c) Einberufung der Mitgliederversammlung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- d) Verantwortung für die Erfüllung der in § 2 beschriebenen Aufgaben;
- e) Entscheidung über die Verwaltung der Ausstattungsgegenstände, insbesondere der Arbeitsräume, Werkstätten, Geräte und Sammlungen des CRC „Nanospektroskopie und Röntgenbildgebung“;
- f) Verantwortung für die Beachtung der Bestimmungen über Arbeitssicherheit und Umweltschutz, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Stelle begründet ist;
- g) Ausarbeitung der strategischen Ausrichtung des CRC „Nanospektroskopie und Röntgenbildgebung“ sowie Sicherstellung der Finanzierung in Abstimmung mit dem Präsidium;
- h) Beschluss über die Aufnahme von Projekten unter Beachtung der Durchführbarkeit und der Finanzierbarkeit; soweit die Ressourcen einer Nachwuchsgruppe betroffen sind muss dies im Einvernehmen mit der Nachwuchsgruppenleiterin oder dem Nachwuchsgruppenleiter erfolgen; soweit ein Projekt ausschließlich die Ressourcen einer Nachwuchsgruppe betrifft, kann der Vorstand die Aufnahme eines Projekts nur bei Vorliegen eines gewichtigen Grundes ablehnen;
- i) Erfüllung der Berichtspflichten gegenüber der Stabsstelle Zukunftskonzept (ZuK) und dem Präsidium;
- j) Durchführung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung in der Forschung innerhalb des CRC „Nanospektroskopie und Röntgenbildgebung“ in Abstimmung mit der Stabsstelle Zukunftskonzept und der Stabsstelle Controlling;
- k) Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern oder Angehörigen.

§ 7 Geschäftsführende Leitung

- (1) Die geschäftsführende Leitung vertritt das CRC und führt die laufenden Geschäfte.
- (2) ¹Die geschäftsführende Leitung führt den Vorsitz im Vorstand, bereitet dessen Beschlüsse vor und führt sie aus. ²In dringenden Fällen, in denen eine Entscheidung des Vorstandes nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann und keinen Aufschub verträgt, trifft sie die erforderlichen Maßnahmen selbst; der Vorstand ist unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen zu unterrichten. ³Dieser kann die Maßnahmen aufheben; entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

§ 8 Nachwuchsgruppen und Leitungen der Nachwuchsgruppen

- (1) ¹Eine Nachwuchsgruppe (NWG) wird von einer Nachwuchsgruppenleiterin oder einem Nachwuchsgruppenleiter geleitet. ²Sie oder er ist zuständig für die Angelegenheiten nach Absatz 2. ³Weitere Mitglieder und Angehörige sind die aus den Mitteln der NWG finanzierten oder dem Themenbereich der NWG zuarbeitenden wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und wissenschaftlichen Mitarbeiter.
- (2) Die Leitung einer NWG ist für die Angelegenheiten der NWG zuständig, insbesondere:
- a) Beteiligung an der Erfüllung der in § 2 beschriebenen Aufgaben;
 - b) Erarbeitung des Forschungsprofils der NWG;
 - c) Entscheidung über die Verwendung von Mitteln der NWG;
 - d) Verantwortung für die sachgerechte Mittelbewirtschaftung der NWG unter Beachtung einschlägiger Bestimmungen und Rechtsvorschriften;
 - e) Entscheidungen über die Verwaltung der Ausstattungsgegenstände, insbesondere der einer NWG durch den Vorstand zugeordneten Arbeitsräume, Werkstätten, Geräte und Sammlungen;
 - f) Verantwortung für die Beachtung der Bestimmungen über Arbeitssicherheit und Umweltschutz innerhalb der NWG;
 - g) Sicherstellung der Finanzierung im Benehmen mit dem Vorstand des CRC und mit Zustimmung des Präsidiums;
 - h) Vorschlag für die Aufnahme von Projekten unter Beachtung der Durchführbarkeit und Finanzierbarkeit;
 - i) Erfüllung der Berichtspflichten gegenüber der Stabsstelle Zukunftskonzept (ZuK) und dem Präsidium.
- (3) Die Bestellungsverfahren für die Besetzung der Stelle einer Nachwuchsgruppenleiterin oder eines Nachwuchsgruppenleiters im CRC sowie deren Zwischenevaluation erfolgen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
- a) Zur Besetzung der Positionen für Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter schreibt das CRC „Nanospektroskopie und Röntgenbildgebung“ die

Stelle international aus. Der Vorstand des CRC „Nanospektroskopie und Röntgenbildgebung“ trifft eine Vorauswahl und lädt Kandidatinnen und Kandidaten zu einem Auswahl-symposium ein. Am Auswahl-symposium sind der wissenschaftliche Beirat des CRC „Nanospektroskopie und Röntgenbildgebung“ und zwei als Bericht-er-statter für das Zentrum vom Göttingen Research Council (GRC) benannte GRC-Mitglieder zu beteiligen. Der Vorstand des CRC „Nanospektroskopie und Röntgenbildgebung“ schlägt auf der Grundlage des Auswahl-symposiums dem GRC Kandidatinnen und Kandidaten als Leiterinnen bzw. Leiter für die zu besetzenden Nachwuchsgruppen vor. Sofern diese vom GRC und vom Präsidium bestätigt werden, erhalten sie ein Ausstattungsangebot durch den Vorstand des CRC „Nanospektroskopie und Röntgenbildgebung“ und werden im Falle einer Einigung als Nachwuchsgruppenleiterinnen oder Nachwuchsgruppenleiter in Verbindung mit einer Juniorprofessur bestellt.

- b) Die Bestellung als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor und die Ausstattungszusage gelten zunächst für drei Jahre und werden durch das Präsidium verlängert.
- c) Die Verantwortung für die Initiierung der Zwischenevaluation nach drei Jahren liegt bei dem wissenschaftlichen Beirat (Scientific Advisory Board, SAB) des CRC „Nanospektroskopie und Röntgenbildgebung“, wobei die Aufforderung zur Einleitung der Evaluation durch die Personalabteilung jeweils im vierten Semester der zu evaluierenden Juniorprofessur über die geschäftsführende Leitung an den SAB ergeht; die Beteiligung externer Gutachterinnen oder Gutachter ist sicherzustellen. Die Gesamtevaluation umfasst sowohl die Bewertung der Forschungsleistung, als auch die Leistungen in der Lehre. Sie muss vor Ablauf der ersten dreijährigen Beschäftigungsphase abgeschlossen sein. Über das Gesamtergebnis der Evaluation entscheidet der SAB des CRC „Nanospektroskopie und Röntgenbildgebung“. Der SAB soll die Juniorprofessorin oder den Juniorprofessor zur mündlichen Anhörung und Aussprache laden. Bei positiver Evaluation werden das Dienstverhältnis und die Ausstattungszusage um weitere drei Jahre verlängert, im Fall eines negativen Ergebnisses können der Nachwuchsgruppe Mittel für höchstens ein weiteres Jahr gewährt werden, um laufende Forschungsprojekte abzuschließen. Im Falle einer negativen Evaluation erteilt das Präsidium der Juniorprofessorin oder dem Juniorprofessor auf der Grundlage des Gesamtergebnisses der Evaluation einen rechtsmittelfähigen Bescheid.
- d) Die Lehrverpflichtung der Nachwuchsgruppenleiterinnen oder Nachwuchsgruppenleiter beträgt in beiden Phasen 2 SWS.
- e) Für die Verstetigungsentscheidung gelten die Bestimmungen der Ordnung über die Gewährung einer Professur auf Lebenszeit an der Georg-August-Universität Göttingen im „tenure-track-Verfahren“ (tenure-track-Ordnung) vom 25.08.2008 (AM 19/2008 S. 1221) in der jeweils geltenden Fassung.

(4) ¹Neben den aus Mitteln des Zukunftskonzepts finanzierten Nachwuchsgruppen können weitere aus Drittmitteln oder Grundmitteln der Universität finanzierte Nachwuchsgruppen in das CRC „Nanospektroskopie und Röntgenbildgebung“ aufgenommen werden. ²Über deren Aufnahme entscheidet der Vorstand des CRC „Nanospektroskopie und Röntgenbildgebung“ nach Stellungnahme des SAB.

(5) ¹Die Leitung einer Nachwuchsgruppe wird auf ihren Antrag Zweitmitglied in der Fakultät, in deren Forschungsgebiet der Forschungsschwerpunkt des Zentrums vorwiegend fällt, soweit nicht eine andere Fakultätszuordnung aus sachlichen Gründen geboten ist; in dieser Fakultät wird das Wahlrecht auf Fakultätsebene ausgeübt. ²Im Falle einer Ablehnung durch die Fakultät entscheidet das Präsidium im Einvernehmen mit dem Senat. ³Kommt ein Einvernehmen dauerhaft nicht zustande, entscheidet das Präsidium abschließend unter Würdigung der Stellungnahme des Senats.

(6) Für die Zwischenevaluation von Nachwuchsgruppenleiterinnen und -leitern nach drei Jahren gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 9 Wissenschaftlicher Beirat

(1) ¹Das CRC „Nanospektroskopie und Röntgenbildgebung“ verfügt über einen mit vier bis sechs international ausgewiesenen, externen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern besetzten wissenschaftlichen Beirat (Scientific Advisory Board, SAB). ²Die Mitglieder des SAB werden auf Vorschlag des Vorstands des CRC „Nanospektroskopie und Röntgenbildgebung“ und Empfehlung des GRC für 5 Jahre vom Präsidium bestellt. ³Wiederbestellung ist einmal möglich. ⁴Eine Ersatzbestellung im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds erfolgt für den Rest der verbleibenden Amtszeit. ⁵Bei der Bestellung der Mitglieder des Beirats soll die Hälfte der für die nächste Amtszeit zu bestellenden Mitglieder bereits eine Amtszeit als Mitglied des Beirats abgelegt haben.

(2) ¹Der SAB wählt mit einfacher Mehrheit aus seinen Reihen eine Sprecherin oder einen Sprecher. ²Die Amtszeit beträgt fünf Jahre.

(3) Der SAB tagt in der Regel alle zwei Jahre ist zuständig für die nachfolgenden Aufgaben:

- a) Unterstützung des Präsidiums, des GRC und des Vorstands des CRC „Nanospektroskopie und Röntgenbildgebung“ in fachlichen Angelegenheiten des CRC „Nanospektroskopie und Röntgenbildgebung“;
- b) Zwischenevaluation der NWGs innerhalb des CRC „Nanospektroskopie und Röntgenbildgebung“ drei Jahre nach Arbeitsbeginn der jeweiligen NWG;
- c) Beteiligung an der durch den GRC initiierten Evaluation des CRC „Nanospektroskopie und Röntgenbildgebung“ vier Jahre nach dessen Gründung.

(4) Ein Mitglied des SAB bildet gemeinsam mit einem Principal Investigator ein Mentoren-Tandem für jeweils eine Nachwuchsgruppenleiterin oder einen Nachwuchsgruppenleiter.

(5) ¹Der Beirat wird von der Sprecherin oder dem Sprecher in der Regel alle zwei Jahre einberufen. ²Die Sprecherin oder der Sprecher des wissenschaftlichen Beirats ist mit Unterstützung durch die geschäftsführende Leitung zuständig für Vorbereitung und Durchführung der Sitzung. ³Sie oder er leitet die Sitzung und übermittelt den Bericht des Beirats innerhalb von zwei Monaten an das Präsidium.

§ 10 Publikationstätigkeit, Finanzierungshinweis

(1) Die wissenschaftlichen Ergebnisse von Mitgliedern des CRC „Nanospektroskopie und Röntgenbildgebung“ werden in geeigneter Form veröffentlicht.

(2) ¹Veröffentlichungen in deutschen Publikationen nennen neben ihrer Einrichtungsadresse als Adresse „Courant Forschungszentrum „Nanospektroskopie und Röntgenbildgebung“, Georg-August-Universität Göttingen“ und tragen den Vermerk „Gefördert aus Mitteln der Exzellenzinitiative“. ²Veröffentlichungen in englischen Publikationen nennen neben ihrer Einrichtungsadresse als Adresse „Courant Research Centre „Nano-Spectroscopy and X-Ray Imaging“, University of Göttingen“ und tragen den Vermerk „Funded by the German Initiative of Excellence“.

(3) Die durch Forschung von Angehörigen des CRC „Nanospektroskopie und Röntgenbildgebung“ gewonnenen Ergebnisse sollen in Abstimmung mit den beteiligten Mitgliedern des CRC „Nanospektroskopie und Röntgenbildgebung“ oder der geschäftsführenden Leitung des CRC „Nanospektroskopie und Röntgenbildgebung“ in geeigneter Form und unter Nennung der Einrichtungsadresse veröffentlicht werden.

(4) Eine wissenschaftliche Kommunikation über die Arbeit des CRC „Nanospektroskopie und Röntgenbildgebung“ erfolgt außerdem durch geeignete wissenschaftliche und öffentliche Veranstaltungen.

§ 11 Allgemeine Verfahrensgrundsätze

(1) ¹Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden abgegebenen Stimmen gefasst (einfache Mehrheit), soweit sich nicht etwas anderes aus dieser Ordnung, den Ordnungen der Universität oder den gesetzlichen Vorschriften ergibt. ²Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ³Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine ungültige Stimme abgegeben oder sich der Stimme enthalten hat. ⁴In ein Protokoll ist das Abstimmungsergebnis einschließlich der Stimmenthaltungen aufzunehmen.

(2) ¹Beschlüsse sind innerhalb von Sitzungen oder im Umlaufverfahren (schriftlich, per Fax, fernmündlich oder auf elektronischem Wege) zu fassen. ²Die Frist für die Umlaufzeit muss mindestens eine Woche betragen; bei Wahlen und in Personalangelegenheiten ist eine geheime Abstimmung sicherzustellen. ³Im Umlaufverfahren kommt ein Beschluss nur zustande,

wenn er mit der Mehrheit der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder gefasst wurde und der geschäftsführenden Leitung von keinem Mitglied ein Widerspruch gegen dieses Verfahren innerhalb der Umlauffrist zugegangen ist; andernfalls kann der Beschluss nur innerhalb einer Sitzung gefasst werden. ⁴Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist durch die geschäftsführende Leitung in einem Vermerk zu protokollieren.

(3) ¹Sitzungen der Organe sind nichtöffentlich. ²Ein Organ kann Mitglieder, Angehörige oder Gäste des CRC „Nanospektroskopie und Röntgenbildgebung“ in Einzelfragen beratend hinzuziehen.

(4) Über die Sitzungen eines Organs ist ein Protokoll zu fertigen, das von der jeweiligen Leitung zu unterzeichnen ist.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Anlage

Unabhängige Nachwuchsgruppen (NWG) im CRC „Nanospektroskopie und Röntgenbildgebung“ (Stand zum Inkrafttreten der Ordnung):

- Nachwuchsgruppe „Nanoscale Imaging of Cellular Dynamics“
- Nachwuchsgruppe „Nano-Optics and Ultrafast Dynamics“

Zentrale wissenschaftliche Einrichtungen:

Nach Stellungnahme des Senats vom 04.03.2009 hat das Präsidium am 25.03.2009 die Errichtung des Courant Forschungszentrums „Strukturen höherer Ordnung in der Mathematik“ (Courant Research Centre „Higher Order Structures in Mathematics“) als zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Georg-August-Universität beschlossen (§ 37 Abs. 1 Satz 3 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2008 (Nds. GVBl. S. 419) in Verbindung mit § 21 Abs. 2 Satz 2 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.09.2008 (Amtliche Mitteilungen Nr. 21/2008 S. 1345); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG in Verbindung mit § 21 Abs. 2 Satz 2 GO)).

Zentrale wissenschaftliche Einrichtungen:

Der Senat am 04.03.2009 und das Präsidium am 25.03.2009 haben im Einvernehmen die Ordnung des Courant Forschungszentrums „Strukturen höherer Ordnung in der Mathematik“ (Courant Research Centre „Higher Order Structures in Mathematics“) beschlossen (§ 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2008 (Nds. GVBl. S. 419), § 22 Abs. 6 Satz 3 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.09.2008 (Amtliche Mitteilungen Nr. 21/2008 S. 1345)). Die Ordnung wird nachfolgend bekannt gemacht.

**Ordnung für das Courant Forschungszentrum
„Strukturen höherer Ordnung in der Mathematik“**

§ 1 Definition und Zielsetzung

¹Das CRC „Strukturen höherer Ordnung in der Mathematik“ ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Georg-August-Universität Göttingen. ²Es ist Teil der Maßnahme Brain Gain des „Zukunftskonzepts Tradition – Innovation – Autonomie“, das im Rahmen der Exzellenzinitiative des Bundes und der Länder gefördert wird. ³Das CRC „Strukturen höherer Ordnung in der Mathematik“ dient dem Ziel, richtungsweisende Forschung über Strukturen höherer Ordnung in der Mathematik und in benachbarten Gebieten der Physik am Forschungsstandort Göttingen zu betreiben und durch Nachwuchsförderung und internationalen wissenschaftlichen Austausch zu stärken.

§ 2 Aufgaben

(1) Das CRC „Strukturen höherer Ordnung in der Mathematik“ erfüllt insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) Forschung in Mathematik und Mathematischer Physik - insbesondere in und zwischen den Gebieten Nichtkommutative Geometrie, Quantenfeldtheorie, Kategorientheorie, Algebraische Geometrie und Differentialgeometrie- in Kooperation und wissenschaftlichem Austausch mit nationalen und internationalen Partnern und Institutionen;
- b) Förderung des Wissenstransfers und der wissenschaftlichen Kommunikation durch Planung und Durchführung von Ringvorlesungen, Symposien, Kolloquien, Gastvorträgen, sowie Workshops mit regionaler und interdisziplinärer Themenstellung;

- c) Verbesserung der Graduiertenausbildung, unter anderem durch die Entwicklung von Graduiertenprogrammen,
- d) Förderung und Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses innerhalb des CRC „Strukturen höherer Ordnung in der Mathematik“;
- e) Einwerbung und gemeinsame Betreuung von Drittmittelprojekten;
- f) Entwicklung eines national und international sichtbaren Profils in den genannten Forschungsschwerpunkten;

(2) Entscheidungen über die Verwendung der Drittmittel nach Absatz 1 Buchstabe e) erfolgen im Rahmen der Bewilligungsbedingungen und sonstiger Vorschriften durch dasjenige Mitglied des CRC „Strukturen höherer Ordnung in der Mathematik“, das für das Forschungsvorhaben verantwortlich ist.

§ 3 Organe, Gliederung

(1) Organe des CRC „Strukturen höherer Ordnung in der Mathematik“ sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung des CRC „Strukturen höherer Ordnung in der Mathematik“ und der wissenschaftliche Beirat (Scientific Advisory Board, SAB) des CRC „Strukturen höherer Ordnung in der Mathematik.“

(2) ¹Innerhalb des CRC „Strukturen höherer Ordnung in der Mathematik“ bestehen die in der Anlage aufgeführten unabhängigen Nachwuchsgruppen (NWG). ²Die Anlage wird durch die ordnungsgemäße Aufnahme, wesentliche Änderung oder Aufhebung einer NWG geändert und ist in der geänderten Fassung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen bekannt zu machen.

§ 4 Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder des CRC „Strukturen höherer Ordnung in der Mathematik“ sind:

- a) Principal Investigators (PIs),
- b) Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter,
- c) dem CRC zugeordnete promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Mitarbeitergruppe),
- d) Doktorandinnen und Doktoranden (Doktorandengruppe),
- e) dem CRC zugeordnete sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung (MTV-Gruppe).

(2) ¹Als Principal Investigators können in diesem Forschungsgebiet besonders ausgewiesene Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler der Universität oder von außeruniversitären Forschungsinstitutionen am Standort Göttingen aufgenommen werden. ²Die Aufnahme von PIs erfolgt auf Antrag und durch Beschluss des Vorstandes.

(3) ¹Jedes Mitglied nach Absatz 1 Buchstaben a)-c) hat in der Mitgliederversammlung des CRC eine Stimme. ²Die Doktorandinnen und Doktoranden sowie die sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung nach Satz 1 Buchstabe d) und e) nehmen beratend an der Mitgliederversammlung des CRC teil, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist.

(4) ¹Angehörige des CRC „Strukturen höherer Ordnung in der Mathematik“ sind die auf Beschluss des CRC „Strukturen höherer Ordnung in der Mathematik“ aufgenommenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die sich an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 beteiligen, ohne Mitglied im Sinne des Abs. 1 zu sein, insbesondere Stipendiatinnen und Stipendiaten sowie Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler. ²Die Angehörigen des CRC „Strukturen höherer Ordnung in der Mathematik“ sind weder passiv noch aktiv wahlberechtigt. ³Sie nehmen beratend an der Mitgliederversammlung des CRC teil.

(5) ¹Die Aufnahme von Mitgliedern und Angehörigen erfolgt auf Antrag und durch Beschluss des Vorstandes für zunächst maximal fünf Jahre. ²Eine Verlängerung um weitere fünf Jahre ist möglich. ³Die Regelungen des Absatzes 1 bleiben hiervon unberührt. ⁴Solange ein Vorstand nicht eingerichtet ist, tritt an dessen Stelle das Präsidium. ⁵Ein Antrag auf Mitgliedschaft nach Absatz 1 Buchstaben a)-b) kann durch die jeweiligen Personen gestellt werden. ⁶Ein Antrag auf Mitgliedschaft nach Absatz 1 Buchstaben c)-d) kann durch PIs und Nachwuchsgruppenleiterinnen und -leiter gestellt werden, die Mitglieder des CRC „Strukturen höherer Ordnung in der Mathematik“ sind.

(6) ¹Die Mitgliedschaft und die Angehörigkeit erlöschen mit Ablauf der Mitarbeit an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2, spätestens aber nach fünf Jahren oder mit Ablauf des Tages, an dem das der Mitgliedschaft oder Angehörigkeit zugrunde liegende Beschäftigungsverhältnis oder sonstige Rechtsverhältnis mit der Universität oder einer anderen Forschungseinrichtung am Forschungsstandort Göttingen endet. ²Die Mitgliedschaft und die Angehörigkeit enden ferner, wenn Mitglieder oder Angehörige mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende den Austritt gegenüber dem Vorstand anzeigen.

(7) ¹Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes oder Angehörigen aus wichtigem Grund beschließen. ²Ein wichtiger Grund liegt in der Regel vor, wenn Aufgaben nach § 2 oder sonstige Pflichten wiederholt oder in erheblichem Umfang nicht wahrgenommen werden. ³Der betroffenen Person ist zuvor unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ⁴Die Entscheidung ist der betroffenen Person schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 5 Mitgliederversammlung des CRC

(1) ¹Die Mitglieder des CRC „Strukturen höherer Ordnung in der Mathematik“ tagen mindestens einmal pro Jahr. ²Eine Mitgliederversammlung wird ferner auf Antrag des Vorstandes oder eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung einberufen; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

(2) ¹Die Mitgliederversammlung berät über alle Angelegenheiten des CRC „Strukturen höherer Ordnung in der Mathematik“ von grundsätzlicher Bedeutung und nimmt hierzu gegenüber dem Vorstand Stellung. ²Das Stellungnahmerecht besteht insbesondere zu folgenden Sachverhalten:

- a) Arbeitsschwerpunkte und Projekte des CRC „Strukturen höherer Ordnung in der Mathematik“ und
- b) Arbeit des Vorstandes.

(3) ¹Die Mitgliederversammlung

- a) wählt die Vorstandsmitglieder nach den Bestimmungen des § 6 Abs. 2;
- b) kann die Vorstandsmitglieder nach den Bestimmungen des § 6 Abs. 2 abwählen;
- c) schlägt Änderungen oder Ergänzungen dieser Ordnung vor.

²Beschlüsse nach Buchstabe c) bedürfen der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung und der Mehrheit der Principal Investigators und der Nachwuchsgruppenleiterinnen oder Nachwuchsgruppenleiter in der Mitgliederversammlung.

(4) ¹Die Mitgliederversammlung wird von der geschäftsführenden Leitung oder ihrer Stellvertretung einberufen und geleitet. ²Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

³Die Sitzung ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die Einladung in Textform unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung durch die geschäftsführende Leitung oder im Falle von deren Verhinderung durch deren Vertretung mit einer Frist von zwei Wochen ergeht. ⁴An den Sitzungen der Mitgliederversammlung können die Angehörigen beratend, jedoch ohne Stimmrecht, teilnehmen. ⁵Die geschäftsführende Leitung fertigt über die Sitzung ein Protokoll an, das allen Mitgliedern und Angehörigen des CRC binnen zwei Wochen im Entwurf zur Kenntnis gegeben wird.

§ 6 Vorstand

(1) ¹Die Leitung des CRC „Strukturen höherer Ordnung in der Mathematik“ obliegt einem Vorstand. ²Diesem gehören von den Mitgliedern des CRC nach § 4 Abs. (1) an:

- a) drei Principal Investigators,
- b) eine Nachwuchsgruppenleiterin oder ein Nachwuchsgruppenleiter,
- c) zwei Mitglieder aus der Mitarbeitergruppe oder der Doktorandengruppe, darunter wenigstens ein Mitglied aus der Doktorandengruppe.

(2) ¹Die Vorstandsmitglieder nach Abs 1 sowie deren Stellvertretungen werden von den jeweiligen Gruppenmitgliedern des CRC „Strukturen höherer Ordnung in der Mathematik“ aus den Reihen der jeweiligen Gruppe gewählt; ist eine Gruppe nur durch ein Mitglied vertreten, entfällt die Wahl und das Mitglied gilt als gewählt. ²Für die Wahlen zum Vorstand bilden die Mitarbeitergruppe und die Doktorandengruppe eine gemeinsame Gruppe, wobei aktiv und passiv wahlberechtigt alle Mitglieder dieser Gruppe sind; die Bestimmung des Satzes 4 bleibt unberührt. ³Die Vorstandsmitglieder nach Abs. 1 können von den entsprechenden Gruppenmitgliedern des CRC „Strukturen höherer Ordnung in der Mathematik“ mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder der entsprechenden Gruppe abgewählt werden. ⁴Auf Antrag von 20% der stimmberechtigten Mitglieder des CRC „Strukturen höherer Ordnung in der Mathematik“ kann der gesamte Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des CRC „Strukturen höherer Ordnung in der Mathematik“ abgewählt werden, wenn wenigstens zwei Drittel der stimmberechtigten Principal Investigators und Nachwuchsgruppenleiterinnen oder Nachwuchsgruppenleiter für eine Abwahl gestimmt haben; die Mitglieder der Doktorandengruppe und der MTV-Gruppe sind insoweit nicht stimmberechtigt.

(3) Die Mitglieder des Vorstands wählen aus der Gruppe der PIs die geschäftsführende Leitung (Sprecherin oder Sprecher bzw. Coordinator) und deren Stellvertretung.

(4) ¹Der Vorstand tagt mindestens zweimal im Jahr. ²Er muss tagen, wenn dies von wenigstens der Hälfte der Mitglieder des Vorstands oder der Mitgliederversammlung beantragt wird; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten. ³Die Sitzung ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die Einladung in Textform unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung durch die geschäftsführende Leitung oder im Falle von deren Verhinderung durch deren Vertretung mit einer Frist von einer Woche ergeht; bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Ladungsfrist weniger als eine Woche betragen. ⁴Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter wenigstens die Hälfte der Principal Investigators und der Nachwuchsgruppenleiterinnen oder Nachwuchsgruppenleiter einschließlich der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung, anwesend sind. ⁵Die geschäftsführende Leitung fertigt über die Sitzung ein Protokoll an, das allen Mitgliedern des Vorstands des CRC „Strukturen höherer Ordnung in der Mathematik“ binnen zwei Wochen nach der Vorstandssitzung im Entwurf zur Kenntnis und Genehmigung gegeben wird.

(5) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre, die des Mitglieds oder der Mitglieder der Doktorandengruppe ein Jahr. ²Wiederwahl ist möglich.

(6) ¹Alle Mitglieder des Vorstandes haben das gleiche Stimmrecht. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der geschäftsführenden Leitung oder im Vertretungsfalle von deren

Stellvertretung. ³Jede Person, die als Mitglied oder Stellvertretung an einer Vorstandssitzung mit Stimmrecht teilnimmt, führt nur eine Stimme.

(7) ¹Der Vorstand des CRC „Strukturen höherer Ordnung in der Mathematik“ ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch diese Ordnung oder übergeordnete Regelungen einem anderen Organ oder der Leiterin oder dem Leiter einer Nachwuchsgruppe zugewiesen werden. ²Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Entscheidung über die Verwendung von zentralen Mitteln des CRC „Strukturen höherer Ordnung in der Mathematik“;
- b) Verantwortung für die sachgerechte Mittelbewirtschaftung unter Beachtung einschlägiger Bestimmungen und Rechtsvorschriften;
- c) Einberufung der Mitgliederversammlung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- d) Verantwortung für die Erfüllung der in § 2 beschriebenen Aufgaben;
- e) Entscheidung über die Verwaltung der Ausstattungsgegenstände, insbesondere der Arbeitsräume, Werkstätten, Geräte und Sammlungen des CRC „Strukturen höherer Ordnung in der Mathematik“;
- f) Verantwortung für die Beachtung der Bestimmungen über Arbeitssicherheit und Umweltschutz, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Stelle begründet ist;
- g) Ausarbeitung der strategischen Ausrichtung des CRC „Strukturen höherer Ordnung in der Mathematik“ sowie Sicherstellung der Finanzierung in Abstimmung mit dem Präsidium;
- h) Beschluss über die Aufnahme von Projekten unter Beachtung der Durchführbarkeit und der Finanzierbarkeit; soweit die Ressourcen einer Nachwuchsgruppe betroffen sind muss dies im Einvernehmen mit der Nachwuchsgruppenleiterin oder dem Nachwuchsgruppenleiter erfolgen; soweit ein Projekt ausschließlich die Ressourcen einer Nachwuchsgruppe betrifft, kann der Vorstand die Aufnahme eines Projekts nur bei Vorliegen eines gewichten Grundes ablehnen;
- i) Erfüllung der Berichtspflichten gegenüber der Stabsstelle Zukunftskonzept (ZuK) und dem Präsidium;
- j) Durchführung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung in der Forschung innerhalb des CRC „Strukturen höherer Ordnung in der Mathematik“ in Abstimmung mit der Stabsstelle Zukunftskonzept und der Stabsstelle Controlling;
- k) Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern oder Angehörigen.

§ 7 Geschäftsführende Leitung

- (1) Die geschäftsführende Leitung vertritt das CRC und führt die laufenden Geschäfte.
- (2) ¹Die geschäftsführende Leitung führt den Vorsitz im Vorstand, bereitet dessen Beschlüsse vor und führt sie aus. ²In dringenden Fällen, in denen eine Entscheidung des Vorstandes nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann und keinen Aufschub verträgt, trifft sie die erforderlichen Maßnahmen selbst; der Vorstand ist unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen zu unterrichten. ³Dieser kann die Maßnahmen aufheben; entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

§ 8 Nachwuchsgruppen und Leitungen der Nachwuchsgruppen

- (1) ¹Eine Nachwuchsgruppe (NWG) wird von einer Nachwuchsgruppenleiterin oder einem Nachwuchsgruppenleiter geleitet. ²Sie oder er ist zuständig für die Angelegenheiten nach Absatz 2. ³Weitere Mitglieder und Angehörige sind die aus den Mitteln der NWG finanzierten oder dem Themenbereich der NWG zuarbeitenden wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und wissenschaftlichen Mitarbeiter.
- (2) Die Leitung einer NWG ist für die Angelegenheiten der NWG zuständig, insbesondere:
- a) Beteiligung an der Erfüllung der in § 2 beschriebenen Aufgaben;
 - b) Erarbeitung des Forschungsprofils der NWG;
 - c) Entscheidung über die Verwendung von Mitteln der NWG;
 - d) Verantwortung für die sachgerechte Mittelbewirtschaftung der NWG unter Beachtung einschlägiger Bestimmungen und Rechtsvorschriften;
 - e) Entscheidungen über die Verwaltung der Ausstattungsgegenstände, insbesondere der einer NWG durch den Vorstand zugeordneten Arbeitsräume, Werkstätten, Geräte und Sammlungen;
 - f) Verantwortung für die Beachtung der Bestimmungen über Arbeitssicherheit und Umweltschutz innerhalb der NWG;
 - g) Sicherstellung der Finanzierung im Benehmen mit dem Vorstand des CRC und mit Zustimmung des Präsidiums;
 - h) Vorschlag für die Aufnahme von Projekten unter Beachtung der Durchführbarkeit und Finanzierbarkeit;
 - i) Erfüllung der Berichtspflichten gegenüber der Stabsstelle Zukunftskonzept (ZuK) und dem Präsidium;
- (3) ¹Die Bestellungsverfahren für die Besetzung der Stelle einer Nachwuchsgruppenleiterin oder eines Nachwuchsgruppenleiters im CRC sowie deren Zwischenevaluation erfolgen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen:
- a) Zur Besetzung der Positionen für Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter schreibt das CRC „Strukturen höherer Ordnung in der Mathematik“ die

Stelle international aus. Der Vorstand des CRC „Strukturen höherer Ordnung in der Mathematik“ trifft eine Vorauswahl und lädt Kandidatinnen und Kandidaten zu einem Auswahl-symposium ein. Am Auswahl-symposium sind der wissenschaftliche Beirat des CRC „Strukturen höherer Ordnung in der Mathematik“ und zwei als Berichter-statter für das Zentrum vom Göttingen Research Council (GRC) benannte GRC-Mitglieder zu beteiligen. Der Vorstand des CRC „Strukturen höherer Ordnung in der Mathematik“ schlägt auf der Grundlage des Auswahl-symposiums dem GRC Kandidatinnen und Kandidaten als Leiterinnen bzw. Leiter für die zu besetzenden Nach-wuchsgruppen vor. Sofern diese vom GRC und vom Präsidium bestätigt werden, er-halten sie ein Ausstattungsangebot durch den Vorstand des CRC „Strukturen höherer Ordnung in der Mathematik“ und werden im Falle einer Einigung als Nachwuchsgrup-penleiterinnen oder Nachwuchsgruppenleiter in Verbindung mit einer Juniorprofessur bestellt.

- b) Die Bestellung als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor und die Ausstattungszusa-gen gelten zunächst für drei Jahre und werden durch das Präsidium verlängert.
- c) Die Verantwortung für die Initiierung der Zwischenevaluation nach drei Jahren liegt bei dem wissenschaftlichen Beirat (Scientific Advisory Board, SAB) des CRC „Struk-turen höherer Ordnung in der Mathematik“, wobei die Aufforderung zur Einleitung der Evaluation durch die Personalabteilung jeweils im vierten Semester der zu evaluie-renden Juniorprofessur über die geschäftsführende Leitung an den SAB ergeht; die Beteiligung externer Gutachterinnen oder Gutachter ist sicherzustellen. Die Gesamt-evaluation umfasst sowohl die Bewertung der Forschungsleistung, als auch die Leis-tungen in der Lehre. Sie muss vor Ablauf der ersten dreijährigen Beschäftigungspha-se abgeschlossen sein. Über das Gesamtergebnis der Evaluation entscheidet der SAB des CRC „Strukturen höherer Ordnung in der Mathematik“. Der SAB soll die Ju-niorprofessorin oder den Juniorprofessor zur mündlichen Anhörung und Aussprache laden. Bei positiver Evaluation werden das Dienstverhältnis und die Ausstattungszu-sage um weitere drei Jahre verlängert, im Fall eines negativen Ergebnisses können der Nachwuchsgruppe Mittel für höchstens ein weiteres Jahr gewährt werden, um laufende Forschungsprojekte abzuschließen. Im Falle einer negativen Evaluation er-teilt das Präsidium der Juniorprofessorin oder dem Juniorprofessor auf der Grundlage des Gesamtergebnisses der Evaluation einen rechtsmittelfähigen Bescheid.
- d) Die Lehrverpflichtung der Nachwuchsgruppenleiterinnen oder Nachwuchsgruppenlei-ter beträgt in beiden Phasen 2 SWS.
- e) Für die Verstetigungsentscheidung gelten die Bestimmungen der Ordnung über die Gewährung einer Professur auf Lebenszeit an der Georg-August-Universität Göttin-

gen im „tenure-track-Verfahren“ (tenure-track-Ordnung) vom 25.08.2008 (AM 19/2008 S. 1221) in der jeweils geltenden Fassung.

(4) ¹Neben den aus Mitteln des Zukunftskonzepts finanzierten Nachwuchsgruppen können weitere aus Drittmitteln oder Grundmitteln der Universität finanzierte Nachwuchsgruppen in das CRC „Strukturen höherer Ordnung in der Mathematik“ aufgenommen werden. ²Über deren Aufnahme entscheidet der Vorstand des CRC „Strukturen höherer Ordnung in der Mathematik“ nach Stellungnahme des SAB.

(5) ¹Die Leitung einer Nachwuchsgruppe wird auf ihren Antrag Zweitmitglied in der Fakultät, in deren Forschungsgebiet der Forschungsschwerpunkt des Zentrums vorwiegend fällt, soweit nicht eine andere Fakultätszuordnung aus sachlichen Gründen geboten ist; in dieser Fakultät wird das Wahlrecht auf Fakultätsebene ausgeübt. ²Im Falle einer Ablehnung durch die Fakultät entscheidet das Präsidium im Einvernehmen mit dem Senat. ³Kommt ein Einvernehmen dauerhaft nicht zustande, entscheidet das Präsidium abschließend unter Würdigung der Stellungnahme des Senats.

(6) Für die Zwischenevaluation von Nachwuchsgruppenleiterinnen und -leitern nach drei Jahren gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 9 Wissenschaftlicher Beirat

(1) ¹Das CRC „Strukturen höherer Ordnung in der Mathematik“ verfügt über einen mit vier bis sechs international ausgewiesenen, externen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern besetzten wissenschaftlichen Beirat (Scientific Advisory Board, SAB). ²Die Mitglieder des SAB werden auf Vorschlag des Vorstands des CRC „Strukturen höherer Ordnung in der Mathematik“ und Empfehlung des GRC für 5 Jahre vom Präsidium bestellt. ³Wiederbestellung ist einmal möglich. ⁴Eine Ersatzbestellung im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds erfolgt für den Rest der verbleibenden Amtszeit. ⁵Bei der Bestellung der Mitglieder des Beirats soll die Hälfte der für die nächste Amtszeit zu bestellenden Mitglieder bereits eine Amtszeit als Mitglied des Beirats abgelegt haben.

(2) ¹Der SAB wählt mit einfacher Mehrheit aus seinen Reihen eine Sprecherin oder einen Sprecher. ²Die Amtszeit beträgt fünf Jahre.

(3) Der SAB tagt in der Regel alle zwei Jahre ist zuständig für die nachfolgenden Aufgaben:

- a) Unterstützung des Präsidiums, des GRC und des Vorstands des CRC „Strukturen höherer Ordnung in der Mathematik“ in fachlichen Angelegenheiten des CRC „Strukturen höherer Ordnung in der Mathematik“;
- b) Zwischenevaluation der NWGs innerhalb des CRC „Strukturen höherer Ordnung in der Mathematik“ drei Jahre nach Arbeitsbeginn der jeweiligen NWG;
- c) Beteiligung an der durch den GRC initiierten Evaluation des CRC „Strukturen höherer Ordnung in der Mathematik“ vier Jahre nach dessen Gründung.

(4) Ein Mitglied des SAB bildet gemeinsam mit einem Principal Investigator ein Mentoren-Tandem für jeweils eine Nachwuchsgruppenleiterin oder einen Nachwuchsgruppenleiter.

(5) ¹Der Beirat wird von der Sprecherin oder dem Sprecher in der Regel alle zwei Jahre einberufen. ²Die Sprecherin oder der Sprecher des wissenschaftlichen Beirats ist mit Unterstützung durch die geschäftsführende Leitung zuständig für Vorbereitung und Durchführung der Sitzung. ³Sie oder er leitet die Sitzung und übermittelt den Bericht des Beirats innerhalb von zwei Monaten an das Präsidium.

§ 10 Publikationstätigkeit, Finanzierungshinweis

(1) Die wissenschaftlichen Ergebnisse von Mitgliedern des CRC „Strukturen höherer Ordnung in der Mathematik“ werden in geeigneter Form veröffentlicht.

(2) ¹Veröffentlichungen in deutschen Publikationen nennen neben ihrer Einrichtungsadresse als Adresse „Courant Forschungszentrum „Strukturen höherer Ordnung in der Mathematik“, Georg-August-Universität Göttingen“ und tragen den Vermerk „Gefördert aus Mitteln der Exzellenzinitiative“. ²Veröffentlichungen in englischen Publikationen nennen neben ihrer Einrichtungsadresse als Adresse „Courant Research Centre „Higher Order Structures in Mathematics“, University of Göttingen“ und tragen den Vermerk „Funded by the German Initiative of Excellence“.

(3) Die durch Forschung von Angehörigen des CRC „Strukturen höherer Ordnung in der Mathematik“ gewonnenen Ergebnisse sollen in Abstimmung mit den beteiligten Mitgliedern des CRC „Strukturen höherer Ordnung in der Mathematik“ oder der geschäftsführenden Leitung des CRC „Strukturen höherer Ordnung in der Mathematik“ in geeigneter Form und unter Nennung der Einrichtungsadresse veröffentlicht werden.

(4) Eine wissenschaftliche Kommunikation über die Arbeit des CRC „Strukturen höherer Ordnung in der Mathematik“ erfolgt außerdem durch geeignete wissenschaftliche und öffentliche Veranstaltungen.

§ 11 Allgemeine Verfahrensgrundsätze

(1) ¹Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden abgegebenen Stimmen gefasst (einfache Mehrheit), soweit sich nicht etwas anderes aus dieser Ordnung, den Ordnungen der Universität oder den gesetzlichen Vorschriften ergibt. ²Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ³Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine ungültige Stimme abgegeben oder sich der Stimme enthalten hat. ⁴In ein Protokoll ist das Abstimmungsergebnis einschließlich der Stimmenthaltungen aufzunehmen.

(2) ¹Beschlüsse sind innerhalb von Sitzungen oder im Umlaufverfahren (schriftlich, per Fax, fernmündlich oder auf elektronischem Wege) zu fassen. ²Die Frist für die Umlaufzeit muss

mindestens eine Woche betragen; bei Wahlen und in Personalangelegenheiten ist eine geheime Abstimmung sicherzustellen. ³Im Umlaufverfahren kommt ein Beschluss nur zustande, wenn er mit der Mehrheit der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder gefasst wurde und der geschäftsführenden Leitung von keinem Mitglied ein Widerspruch gegen dieses Verfahren innerhalb der Umlauffrist zugegangen ist; andernfalls kann der Beschluss nur innerhalb einer Sitzung gefasst werden. ⁴Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist durch die geschäftsführende Leitung in einem Vermerk zu protokollieren.

(3) ¹Sitzungen der Organe sind nichtöffentlich. ²Ein Organ kann Mitglieder, Angehörige oder Gäste des CRC „Strukturen höherer Ordnung in der Mathematik“ in Einzelfragen beratend hinzuziehen.

(4) Über die Sitzungen eines Organs ist ein Protokoll zu fertigen, das von der jeweiligen Leitung zu unterzeichnen ist.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Anlage

Unabhängige Nachwuchsgruppen (NWG) im CRC „Strukturen höherer Ordnung in der Mathematik“ (Stand zum Inkrafttreten der Ordnung):

- Nachwuchsgruppe „Tropical Algebraic Geometry“
- Nachwuchsgruppe „Non-commutative Geometry and Mathematical Physics“
- Nachwuchsgruppe „Topology and Differential Geometry“

Zentrale wissenschaftliche Einrichtungen:

Nach Stellungnahme des Senats vom 04.03.2009 hat das Präsidium am 25.03.2009 die Errichtung des Courant Forschungszentrums „Geobiologie – Die Entwicklung frühen Lebens sowie der Einfluss organischer Verbindungen auf die Bildung von Mineralien und Gesteinen“ (Courant Research Centre „Geobiology – Development of Early Life and Organic-matter-controlled Rock- and Mineral-forming Processes“) als zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Georg-August-Universität beschlossen (§ 37 Abs. 1 Satz 3 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2008 (Nds. GVBl. S. 419) in Verbindung mit § 21 Abs. 2 Satz 2 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom

01.09.2008 (Amtliche Mitteilungen Nr. 21/2008 S. 1345); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG in Verbindung mit § 21 Abs. 2 Satz 2 GO)).

Zentrale wissenschaftliche Einrichtungen:

Der Senat am 04.03.2009 und das Präsidium am 25.03.2009 haben im Einvernehmen die Ordnung des Courant Forschungszentrums „Geobiologie – Die Entwicklung frühen Lebens sowie der Einfluss organischer Verbindungen auf die Bildung von Mineralien und Gesteinen“ (Courant Research Centre „Geobiology – Development of Early Life and Organic-matter-controlled Rock- and Mineral-forming Processes“) beschlossen (§ 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2008 (Nds. GVBl. S. 419), § 22 Abs. 6 Satz 3 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.09.2008 (Amtliche Mitteilungen Nr. 21/2008 S. 1345)). Die Ordnung wird nachfolgend bekannt gemacht.

Ordnung für das Courant Forschungszentrum

„Geobiologie – Die Entwicklung frühen Lebens sowie der Einfluss organischer Verbindungen auf die Bildung von Mineralien und Gesteinen“

§ 1 Definition und Zielsetzung

¹Das CRC „Geobiologie“ ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Georg-August-Universität Göttingen. ²Es ist Teil der Maßnahme Brain Gain des „Zukunftskonzepts Tradition – Innovation – Autonomie“, das im Rahmen der Exzellenzinitiative des Bundes und der Länder gefördert wird. ³Das CRC „Geobiologie“ dient dem Ziel, die wissenschaftlichen Aktivitäten am Forschungsstandort Göttingen auf den Gebieten der Geobiologie, Biogeochemie und Evolutionsforschung weiterzuentwickeln und die Ausbildung junger Spitzenforscher auf diesen Gebieten zu fördern. ⁴Weitere Anliegen des CRC „Geobiologie“ sind die Initiierung, Koordination und Durchführung wissenschaftlicher Projekte mit nationalen und internationalen Forschungspartnern, sowie die Schaffung interdisziplinärer Forschungsplattformen.

§ 2 Aufgaben

(1) Das CRC „Geobiologie“ erfüllt insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) Entwicklung national und international sichtbarer, profilbildender Forschungsschwerpunkte;
- b) Verbesserung der Graduiertenausbildung, unter anderem durch Entwicklung von Graduiertenprogrammen;
- c) Förderung und Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses innerhalb des CRC „Geobiologie“;
- d) Einwerbung und gemeinsame Betreuung von Drittmittelprojekten;
- e) Kooperation mit nationalen und internationalen Institutionen;
- f) Förderung des Wissenstransfers und der wissenschaftlichen Kommunikation durch Planung und Durchführung von Ringvorlesungen, Summer Schools, Symposien, Kolloquien, Gastvorträgen, sowie Workshops mit interdisziplinärer Themenstellung.

(2) Entscheidungen über die Verwendung der Drittmittel nach Absatz 1 Buchstabe d) erfolgen im Rahmen der Bewilligungsbedingungen und sonstiger Vorschriften durch dasjenige Mitglied des CRC „Geobiologie“, das für das Forschungsvorhaben verantwortlich ist.

§ 3 Organe, Gliederung

(1) Organe des CRC „Geobiologie“ sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung des CRC „Geobiologie“ und der wissenschaftliche Beirat (Scientific Advisory Board, SAB) des CRC „Geobiologie.“

(2) ¹Innerhalb des CRC „Geobiologie“ bestehen die in der Anlage aufgeführten unabhängigen Nachwuchsgruppen (NWG). ²Die Anlage wird durch die ordnungsgemäße Aufnahme, wesentliche Änderung oder Aufhebung einer NWG geändert und ist in der geänderten Fassung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen bekannt zu machen.

§ 4 Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder des CRC „Geobiologie“ sind:

- a) Principal Investigators (PIs),
- b) Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter,
- c) dem CRC zugeordnete promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Mitarbeitergruppe),
- d) Doktorandinnen und Doktoranden (Doktorandengruppe),
- e) dem CRC zugeordnete sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung (MTV-Gruppe).

(2) ¹Als Principal Investigators können in diesem Forschungsgebiet besonders ausgewiesene Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler der Universität oder von außeruniversitären Forschungsinstitutionen am Standort Göttingen aufgenommen werden. ²Die Aufnahme von Pls erfolgt auf Antrag und durch Beschluss des Vorstandes.

(3) ¹Jedes Mitglied nach Absatz 1 Buchstaben a)-c) hat in der Mitgliederversammlung des CRC eine Stimme. ²Die Doktorandinnen und Doktoranden sowie die sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung nach Satz 1 Buchstabe d) und e) nehmen beratend an der Mitgliederversammlung des CRC teil, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist.

(4) ¹Angehörige des CRC „Geobiologie“ sind die auf Beschluss des CRC „Geobiologie“ aufgenommenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die sich an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 beteiligen, ohne Mitglied im Sinne des Abs. 1 zu sein, insbesondere Stipendiatinnen und Stipendiaten sowie Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler. ²Die Angehörigen des CRC „Geobiologie“ sind weder passiv noch aktiv wahlberechtigt. ³Sie nehmen beratend an der Mitgliederversammlung des CRC teil.

(5) ¹Die Aufnahme von Mitgliedern und Angehörigen erfolgt auf Antrag und durch Beschluss des Vorstandes für zunächst maximal fünf Jahre. ²Eine Verlängerung um weitere fünf Jahre ist möglich. ³Die Regelungen des Absatzes 1 bleiben hiervon unberührt. ⁴Solange ein Vorstand nicht eingerichtet ist, tritt an dessen Stelle das Präsidium. ⁵Ein Antrag auf Mitgliedschaft nach Absatz 1 Buchstaben a)-b) kann durch die jeweiligen Personen gestellt werden. ⁶Ein Antrag auf Mitgliedschaft nach Absatz 1 Buchstaben c)-d) kann durch Pls und Nachwuchsgruppenleiterinnen und -leiter gestellt werden, die Mitglieder des CRC „Geobiologie“ sind.

(6) ¹Die Mitgliedschaft und die Angehörigkeit erlöschen mit Ablauf der Mitarbeit an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2, spätestens aber nach fünf Jahren oder mit Ablauf des Tages, an dem das der Mitgliedschaft oder Angehörigkeit zugrunde liegende Beschäftigungsverhältnis oder sonstige Rechtsverhältnis mit der Universität oder einer anderen Forschungseinrichtung am Forschungsstandort Göttingen endet. ²Die Mitgliedschaft und die Angehörigkeit enden ferner, wenn Mitglieder oder Angehörige mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende den Austritt gegenüber dem Vorstand anzeigen.

(7) ¹Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes oder Angehörigen aus wichtigem Grund beschließen. ²Ein wichtiger Grund liegt in der Regel vor, wenn Aufgaben nach § 2 oder sonstige Pflichten wiederholt oder in erheblichem Umfang nicht wahrgenommen werden. ³Der betroffenen Person ist zuvor unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ⁴Die Entscheidung ist der betroffenen Person schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 5 Mitgliederversammlung des CRC

(1) ¹Die Mitglieder des CRC „Geobiologie“ tagen mindestens einmal pro Jahr. ²Eine Mitgliederversammlung wird ferner auf Antrag des Vorstandes oder eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung einberufen; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

(2) ¹Die Mitgliederversammlung berät über alle Angelegenheiten des CRC „Geobiologie“ von grundsätzlicher Bedeutung und nimmt hierzu gegenüber dem Vorstand Stellung. ²Das Stel lungnahmerecht besteht insbesondere zu folgenden Sachverhalten:

- a) Arbeitsschwerpunkte und Projekte des CRC „Geobiologie“ und
- b) Arbeit des Vorstandes.

(3) ¹Die Mitgliederversammlung

- a) wählt die Vorstandsmitglieder nach den Bestimmungen des § 6 Abs. 2;
- b) kann die Vorstandsmitglieder nach den Bestimmungen des § 6 Abs. 2 abwählen;
- c) schlägt Änderungen oder Ergänzungen dieser Ordnung vor.

²Beschlüsse nach Buchstabe c) bedürfen der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung und der Mehrheit der Principal Investigators und der Nachwuchsgruppenleiterinnen oder Nachwuchsgruppenleiter in der Mitgliederversammlung.

(4) ¹Die Mitgliederversammlung wird von der geschäftsführenden Leitung oder ihrer Stellvertretung einberufen und geleitet. ²Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ³Die Sitzung ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die Einladung in Textform unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung durch die geschäftsführende Leitung oder im Falle von deren Verhinderung durch deren Vertretung mit einer Frist von zwei Wochen ergeht. ⁴An den Sitzungen der Mitgliederversammlung können die Angehörigen beratend, jedoch ohne Stimmrecht, teilnehmen. ⁵Die geschäftsführende Leitung fertigt über die Sitzung ein Protokoll an, das allen Mitgliedern und Angehörigen des CRC binnen zwei Wochen im Entwurf zur Kenntnis gegeben wird.

§ 6 Vorstand

(1) ¹Die Leitung des CRC „Geobiologie“ obliegt einem Vorstand. ²Diesem gehören von den Mitgliedern des CRC nach § 4 Abs. (1) an:

- a) drei Principal Investigators,
- b) eine Nachwuchsgruppenleiterin oder ein Nachwuchsgruppenleiter,
- c) zwei Mitglieder aus der Mitarbeitergruppe oder der Doktorandengruppe, darunter wenigstens ein Mitglied aus der Doktorandengruppe.

(2) ¹Die Vorstandsmitglieder nach Abs. 1 sowie deren Stellvertretungen werden von den jeweiligen Gruppenmitgliedern des CRC „Geobiologie“ aus den Reihen der jeweiligen Gruppe

gewählt; ist eine Gruppe nur durch ein Mitglied vertreten, entfällt die Wahl und das Mitglied gilt als gewählt. ²Für die Wahlen zum Vorstand bilden die Mitarbeitergruppe und die Doktorandengruppe eine gemeinsame Gruppe, wobei aktiv und passiv wahlberechtigt alle Mitglieder dieser Gruppe sind; die Bestimmung des Satzes 4 bleibt unberührt. ³Die Vorstandsmitglieder nach Abs. 1 können von den entsprechenden Gruppenmitgliedern des CRC „Geobiologie“ mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder der entsprechenden Gruppe abgewählt werden. ⁴Auf Antrag von 20% der stimmberechtigten Mitglieder des CRC „Geobiologie“ kann der gesamte Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des CRC „Geobiologie“ abgewählt werden, wenn wenigstens zwei Drittel der stimmberechtigten Principal Investigators und Nachwuchsgruppenleiterinnen oder Nachwuchsgruppenleiter für eine Abwahl gestimmt haben; die Mitglieder der Doktorandengruppe und der MTV-Gruppe sind insoweit nicht stimmberechtigt.

(3) Die Mitglieder des Vorstands wählen aus der Gruppe der PIs die geschäftsführende Leitung (Sprecherin oder Sprecher bzw. Coordinator) und deren Stellvertretung.

(4) ¹Der Vorstand tagt mindestens zweimal im Jahr. ²Er muss tagen, wenn dies von wenigstens der Hälfte der Mitglieder des Vorstands oder der Mitgliederversammlung beantragt wird; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten. ³Die Sitzung ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die Einladung in Textform unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung durch die geschäftsführende Leitung oder im Falle von deren Verhinderung durch deren Vertretung mit einer Frist von einer Woche ergeht; bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Ladungsfrist weniger als eine Woche betragen. ⁴Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter wenigstens die Hälfte der Principal Investigators und der Nachwuchsgruppenleiterinnen oder Nachwuchsgruppenleiter einschließlich der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung, anwesend sind. ⁵Die geschäftsführende Leitung fertigt über die Sitzung ein Protokoll an, das allen Mitgliedern des Vorstands des CRC „Geobiologie“ binnen zwei Wochen nach der Vorstandssitzung im Entwurf zur Kenntnis und Genehmigung gegeben wird.

(5) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre, die des Mitglieds oder der Mitglieder der Doktorandengruppe ein Jahr. ²Wiederwahl ist möglich.

(6) ¹Alle Mitglieder des Vorstandes haben das gleiche Stimmrecht. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der geschäftsführenden Leitung oder im Vertretungsfalle von deren Stellvertretung. ³Jede Person, die als Mitglied oder Stellvertretung an einer Vorstandssitzung mit Stimmrecht teilnimmt, führt nur eine Stimme.

(7) ¹Der Vorstand des CRC „Geobiologie“ ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch diese Ordnung oder übergeordnete Regelungen einem anderen Organ oder der

Leiterin oder dem Leiter einer Nachwuchsgruppe zugewiesen werden. ²Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Entscheidung über die Verwendung von zentralen Mitteln des CRC „Geobiologie“;
- b) Verantwortung für die sachgerechte Mittelbewirtschaftung unter Beachtung einschlägiger Bestimmungen und Rechtsvorschriften;
- c) Einberufung der Mitgliederversammlung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- d) Verantwortung für die Erfüllung der in § 2 beschriebenen Aufgaben;
- e) Entscheidung über die Verwaltung der Ausstattungsgegenstände, insbesondere der Arbeitsräume, Werkstätten, Geräte und Sammlungen des CRC „Geobiologie“;
- f) Verantwortung für die Beachtung der Bestimmungen über Arbeitssicherheit und Umweltschutz, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Stelle begründet ist;
- g) Ausarbeitung der strategischen Ausrichtung des CRC „Geobiologie“ sowie Sicherstellung der Finanzierung in Abstimmung mit dem Präsidium;
- h) Beschluss über die Aufnahme von Projekten unter Beachtung der Durchführbarkeit und der Finanzierbarkeit; soweit die Ressourcen einer Nachwuchsgruppe betroffen sind muss dies im Einvernehmen mit der Nachwuchsgruppenleiterin oder dem Nachwuchsgruppenleiter erfolgen; soweit ein Projekt ausschließlich die Ressourcen einer Nachwuchsgruppe betrifft, kann der Vorstand die Aufnahme eines Projekts nur bei Vorliegen eines gewichtigen Grundes ablehnen;
- i) Erfüllung der Berichtspflichten gegenüber der Stabsstelle Zukunftskonzept (ZuK) und dem Präsidium;
- j) Durchführung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung in der Forschung innerhalb des CRC „Geobiologie“ in Abstimmung mit der Stabsstelle Zukunftskonzept und der Stabsstelle Controlling;
- k) Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern oder Angehörigen.

§ 7 Geschäftsführende Leitung

(1) Die geschäftsführende Leitung vertritt das CRC und führt die laufenden Geschäfte.

(2) ¹Die geschäftsführende Leitung führt den Vorsitz im Vorstand, bereitet dessen Beschlüsse vor und führt sie aus. ²In dringenden Fällen, in denen eine Entscheidung des Vorstandes nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann und keinen Aufschub verträgt, trifft sie die erforderlichen Maßnahmen selbst; der Vorstand ist unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen zu unterrichten. ³Dieser kann die Maßnahmen aufheben; entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

§ 8 Nachwuchsgruppen und Leitungen der Nachwuchsgruppen

(1) ¹Eine Nachwuchsgruppe (NWG) wird von einer Nachwuchsgruppenleiterin oder einem Nachwuchsgruppenleiter geleitet. ²Sie oder er ist zuständig für die Angelegenheiten nach Absatz 2. ³Weitere Mitglieder und Angehörige sind die aus den Mitteln der NWG finanzierten oder dem Themenbereich der NWG zuarbeitenden wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und wissenschaftlichen Mitarbeiter.

(2) Die Leitung einer NWG ist für die Angelegenheiten der NWG zuständig, insbesondere:

- a) Beteiligung an der Erfüllung der in § 2 beschriebenen Aufgaben;
- b) Erarbeitung des Forschungsprofils der NWG;
- c) Entscheidung über die Verwendung von Mitteln der NWG;
- d) Verantwortung für die sachgerechte Mittelbewirtschaftung der NWG unter Beachtung einschlägiger Bestimmungen und Rechtsvorschriften;
- e) Entscheidungen über die Verwaltung der Ausstattungsgegenstände, insbesondere der einer NWG durch den Vorstand zugeordneten Arbeitsräume, Werkstätten, Geräte und Sammlungen;
- f) Verantwortung für die Beachtung der Bestimmungen über Arbeitssicherheit und Umweltschutz innerhalb der NWG;
- g) Sicherstellung der Finanzierung im Benehmen mit dem Vorstand des CRC und mit Zustimmung des Präsidiums;
- h) Vorschlag für die Aufnahme von Projekten unter Beachtung der Durchführbarkeit und Finanzierbarkeit;
- i) Erfüllung der Berichtspflichten gegenüber der Stabsstelle Zukunftskonzept (ZuK) und dem Präsidium;

(3) Die Bestellungsverfahren für die Besetzung der Stelle einer Nachwuchsgruppenleiterin oder eines Nachwuchsgruppenleiters im CRC sowie deren Zwischenevaluation erfolgen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen:

- a) Zur Besetzung der Positionen für Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter schreibt das CRC „Geobiologie“ die Stelle international aus. Der Vorstand des CRC „Geobiologie“ trifft eine Vorauswahl und lädt Kandidatinnen und Kandidaten zu einem Auswahl-symposium ein. Am Auswahl-symposium sind der wissenschaftliche Beirat des CRC „Geobiologie“ und zwei als Berichterstatter für das Zentrum vom Göttingen Research Council (GRC) benannte GRC-Mitglieder zu beteiligen. Der Vorstand des CRC „Geobiologie“ schlägt auf der Grundlage des Auswahl-symposiums dem GRC Kandidatinnen und Kandidaten als Leiterinnen bzw. Leiter für die zu besetzenden Nachwuchsgruppen vor. Sofern diese vom GRC und vom Präsidium bestätigt werden, erhalten sie ein Ausstattungsangebot durch den Vorstand des CRC

„Geobiologie“ und werden im Falle einer Einigung als Nachwuchsgruppenleiterinnen oder Nachwuchsgruppenleiter in Verbindung mit einer Juniorprofessur bestellt.

- b) Die Bestellung als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor und die Ausstattungszusagen gelten zunächst für drei Jahre und werden durch das Präsidium verlängert.
- c) Die Verantwortung für die Initiierung der Zwischenevaluation nach drei Jahren liegt bei dem wissenschaftlichen Beirat (Scientific Advisory Board, SAB) des CRC „Geobiologie“, wobei die Aufforderung zur Einleitung der Evaluation durch die Personalabteilung jeweils im vierten Semester der zu evaluierenden Juniorprofessur über die geschäftsführende Leitung an den SAB ergeht; die Beteiligung externer Gutachterinnen oder Gutachter ist sicherzustellen. Die Gesamtevaluation umfasst sowohl die Bewertung der Forschungsleistung, als auch die Leistungen in der Lehre. Sie muss vor Ablauf der ersten dreijährigen Beschäftigungsphase abgeschlossen sein. Über das Gesamtergebnis der Evaluation entscheidet der SAB des CRC „Geobiologie“. Der SAB soll die Juniorprofessorin oder den Juniorprofessor zur mündlichen Anhörung und Aussprache laden. Bei positiver Evaluation werden das Dienstverhältnis und die Ausstattungszusage um weitere drei Jahre verlängert, im Fall eines negativen Ergebnisses können der Nachwuchsgruppe Mittel für höchstens ein weiteres Jahr gewährt werden, um laufende Forschungsprojekte abzuschließen. Im Falle einer negativen Evaluation erteilt das Präsidium der Juniorprofessorin oder dem Juniorprofessor auf der Grundlage des Gesamtergebnisses der Evaluation einen rechtsmittelfähigen Bescheid.
- d) Die Lehrverpflichtung der Nachwuchsgruppenleiterinnen oder Nachwuchsgruppenleiter beträgt in beiden Phasen 2 SWS.
- e) Für die Verstetigungsentscheidung gelten die Bestimmungen der Ordnung über die Gewährung einer Professur auf Lebenszeit an der Georg-August-Universität Göttingen im „tenure-track-Verfahren“ (tenure-track-Ordnung) vom 25.08.2008 (AM 19/2008 S. 1221) in der jeweils geltenden Fassung.

(4) ¹Neben den aus Mitteln des Zukunftskonzepts finanzierten Nachwuchsgruppen können weitere aus Drittmitteln oder Grundmitteln der Universität finanzierte Nachwuchsgruppen in das CRC „Geobiologie“ aufgenommen werden. ²Über deren Aufnahme entscheidet der Vorstand des CRC „Geobiologie“ nach Stellungnahme des SAB.

(5) ¹Die Leitung einer Nachwuchsgruppe wird auf ihren Antrag Zweitmitglied in der Fakultät, in deren Forschungsgebiet der Forschungsschwerpunkt des Zentrums vorwiegend fällt, soweit nicht eine andere Fakultätszuordnung aus sachlichen Gründen geboten ist; in dieser Fakultät wird das Wahlrecht auf Fakultätsebene ausgeübt. ²Im Falle einer Ablehnung durch die Fakultät entscheidet das Präsidium im Einvernehmen mit dem Senat. ³Kommt ein Ein-

vernehmen dauerhaft nicht zustande, entscheidet das Präsidium abschließend unter Würdigung der Stellungnahme des Senats.

(6) Für die Zwischenevaluation von Nachwuchsgruppenleiterinnen und -leitern nach drei Jahren gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 9 Wissenschaftlicher Beirat

(1) ¹Das CRC „Geobiologie“ verfügt über einen mit vier bis sechs international ausgewiesenen, externen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern besetzten wissenschaftlichen Beirat (Scientific Advisory Board, SAB). ²Die Mitglieder des SAB werden auf Vorschlag des Vorstands des CRC „Geobiologie“ und Empfehlung des GRC für 5 Jahre vom Präsidium bestellt. ³Wiederbestellung ist einmal möglich. ⁴Eine Ersatzbestellung im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds erfolgt für den Rest der verbleibenden Amtszeit. ⁵Bei der Bestellung der Mitglieder des Beirats soll die Hälfte der für die nächste Amtszeit zu bestellenden Mitglieder bereits eine Amtszeit als Mitglied des Beirats abgelegt haben.

(2) ¹Der SAB wählt mit einfacher Mehrheit aus seinen Reihen eine Sprecherin oder einen Sprecher. ²Die Amtszeit beträgt fünf Jahre.

(3) Der SAB tagt in der Regel alle zwei Jahre ist zuständig für die nachfolgenden Aufgaben:

- a) Unterstützung des Präsidiums, des GRC und des Vorstands des CRC „Geobiologie“ in fachlichen Angelegenheiten des CRC „Geobiologie“;
- b) Zwischenevaluation der NWGs innerhalb des CRC „Geobiologie“ drei Jahre nach Arbeitsbeginn der jeweiligen NWG;
- c) Beteiligung an der durch den GRC initiierten Evaluation des CRC „Geobiologie“ vier Jahre nach dessen Gründung.

(4) Ein Mitglied des SAB bildet gemeinsam mit einem Principal Investigator ein Mentoren-Tandem für jeweils eine Nachwuchsgruppenleiterin oder einen Nachwuchsgruppenleiter.

(5) ¹Der Beirat wird von der Sprecherin oder dem Sprecher in der Regel alle zwei Jahre einberufen. ²Die Sprecherin oder der Sprecher des wissenschaftlichen Beirats ist mit Unterstützung durch die geschäftsführende Leitung zuständig für Vorbereitung und Durchführung der Sitzung. ³Sie oder er leitet die Sitzung und übermittelt den Bericht des Beirats innerhalb von zwei Monaten an das Präsidium.

§ 10 Publikationstätigkeit, Finanzierungshinweis

(1) Die wissenschaftlichen Ergebnisse von Mitgliedern des CRC „Geobiologie“ werden in geeigneter Form veröffentlicht.

(2) ¹Veröffentlichungen in deutschen Publikationen nennen neben ihrer Einrichtungsadresse als Adresse „Courant Forschungszentrum „Geobiologie“, Georg-August-Universität Göttingen“ und tragen den Vermerk „Gefördert aus Mitteln der Exzellenzinitiative“. ²Veröffentlichun-

gen in englischen Publikationen nennen neben ihrer Einrichtungsadresse als Adresse „Courant Research Centre „Geobiology“, University of Göttingen“ und tragen den Vermerk „Funded by the German Initiative of Excellence“.

(3) Die durch Forschung von Angehörigen des CRC „Geobiologie“ gewonnenen Ergebnisse sollen in Abstimmung mit den beteiligten Mitgliedern des CRC „Geobiologie“ oder der geschäftsführenden Leitung des CRC „Geobiologie“ in geeigneter Form und unter Nennung der Einrichtungsadresse veröffentlicht werden.

(4) Eine wissenschaftliche Kommunikation über die Arbeit des CRC „Geobiologie“ erfolgt außerdem durch geeignete wissenschaftliche und öffentliche Veranstaltungen.

§ 11 Allgemeine Verfahrensgrundsätze

(1) ¹Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden abgegebenen Stimmen gefasst (einfache Mehrheit), soweit sich nicht etwas anderes aus dieser Ordnung, den Ordnungen der Universität oder den gesetzlichen Vorschriften ergibt. ²Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ³Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine ungültige Stimme abgegeben oder sich der Stimme enthalten hat. ⁴In ein Protokoll ist das Abstimmungsergebnis einschließlich der Stimmenthaltungen aufzunehmen.

(2) ¹Beschlüsse sind innerhalb von Sitzungen oder im Umlaufverfahren (schriftlich, per Fax, fernmündlich oder auf elektronischem Wege) zu fassen. ²Die Frist für die Umlaufzeit muss mindestens eine Woche betragen; bei Wahlen und in Personalangelegenheiten ist eine geheime Abstimmung sicherzustellen. ³Im Umlaufverfahren kommt ein Beschluss nur zustande, wenn er mit der Mehrheit der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder gefasst wurde und der geschäftsführenden Leitung von keinem Mitglied ein Widerspruch gegen dieses Verfahren innerhalb der Umlauffrist zugegangen ist; andernfalls kann der Beschluss nur innerhalb einer Sitzung gefasst werden. ⁴Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist durch die geschäftsführende Leitung in einem Vermerk zu protokollieren.

(3) ¹Sitzungen der Organe sind nichtöffentlich. ²Ein Organ kann Mitglieder, Angehörige oder Gäste des CRC „Geobiologie“ in Einzelfragen beratend hinzuziehen.

(4) Über die Sitzungen eines Organs ist ein Protokoll zu fertigen, das von der jeweiligen Leitung zu unterzeichnen ist.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Anlage

Unabhängige Nachwuchsgruppen (NWG) im CRC „Geobiologie“ (Stand zum Inkrafttreten der Ordnung):

- Nachwuchsgruppe „Geomicrobiology and Biosignatures in the Deep Biosphere“
- Nachwuchsgruppe „Evolution of the Metazoa“
- Nachwuchsgruppe „Evolution of Landplants and the Development of Terrestrial Ecosystems“

Zentrale wissenschaftliche Einrichtungen:

Nach Stellungnahme des Senats vom 04.03.2009 hat das Präsidium am 25.03.2009 die Errichtung des Courant Forschungszentrums „Armut, Ungleichheit und Wachstum in Entwicklungsländern: Statistische Methoden und empirische Analysen“ (Courant Research Centre „Poverty, Equity and Growth in Developing and Transition Countries: Statistical Methods and Empirical Analyses“) als zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Georg-August-Universität beschlossen (§ 37 Abs. 1 Satz 3 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2008 (Nds. GVBl. S. 419) in Verbindung mit § 21 Abs. 2 Satz 2 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.09.2008 (Amtliche Mitteilungen Nr. 21/2008 S. 1345); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG in Verbindung mit § 21 Abs. 2 Satz 2 GO)).

Zentrale wissenschaftliche Einrichtungen:

Der Senat am 04.03.2009 und das Präsidium am 25.03.2009 haben im Einvernehmen die Ordnung des Courant Forschungszentrums „Armut, Ungleichheit und Wachstum in Entwicklungsländern: Statistische Methoden und empirische Analysen“ (Courant Research Centre „Poverty, Equity and Growth in Developing and Transition Countries: Statistical Methods and Empirical Analyses“) beschlossen (§ 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2008 (Nds. GVBl. S. 419), § 22 Abs. 6 Satz 3 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.09.2008 (Amtliche Mitteilungen Nr. 21/2008 S. 1345)).

Die Ordnung wird nachfolgend bekannt gemacht.

**Ordnung für das Courant Forschungszentrum
„Armut, Ungleichheit und Wachstum in Entwicklungsländern:
Statistische Methoden und empirische Analysen“**

§ 1 Definition und Zielsetzung

¹Das CRC „Armut, Ungleichheit und Wachstum in Entwicklungsländern“ ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Georg-August-Universität Göttingen. ²Es ist Teil der Maßnahme Brain Gain des „Zukunftskonzepts Tradition – Innovation – Autonomie“ das im Rahmen der Exzellenzinitiative des Bundes und der Länder gefördert wird. ³Das CRC „Armut, Ungleichheit und Wachstum in Entwicklungsländern“ dient dem Ziel, die wissenschaftlichen Aktivitäten am Forschungsstandort Göttingen auf dem Gebiet der empirischen Armuts- und Ungleichheitsforschung in Entwicklungs- und Transformationsländern zu koordinieren, durchzuführen, und weiterzuentwickeln. ⁴Dazu gehören, unter anderem, empirische Untersuchungen zur Dynamik der Armut und Ungleichheit und ihren Determinanten, die Entwicklung und Anwendung von Methoden zur statistischen und ökonometrischen Analyse der Armutsentwicklung in Entwicklungs- und Transformationsländern, und Untersuchungen zur Transmission von Preissignalen, technischen Prozessen und Politikmaßnahmen in Raum und Zeit.

§ 2 Aufgaben

- (1) Das CRC „Armut, Ungleichheit und Wachstum in Entwicklungsländern“ erfüllt insbesondere die folgenden Aufgaben:
- a) Entwicklung von national und international sichtbaren, profilbildenden Forschungsschwerpunkten;
 - b) Verbesserung der Graduiertenausbildung, unter anderem durch Entwicklung von Graduiertenprogrammen;
 - c) Förderung und Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses innerhalb des CRC „Armut, Ungleichheit und Wachstum in Entwicklungsländern“;
 - d) Einwerbung und gemeinsame Betreuung von Drittmittelprojekten;
 - e) Kooperation mit nationalen und internationalen Institutionen;
 - f) Förderung des Wissenstransfers und der wissenschaftlichen Kommunikation durch Planung und Durchführung von Ringvorlesungen, Symposien, Kolloquien, Gastvorträgen, sowie Workshops mit regionaler und interdisziplinärer Themenstellung.
- (2) Entscheidungen über die Verwendung der Drittmittel nach Absatz 1 Buchstabe d) erfolgen im Rahmen der Bewilligungsbedingungen und sonstiger Vorschriften durch dasjenige Mitglied des CRC „Armut, Ungleichheit und Wachstum in Entwicklungsländern“, das für das Forschungsvorhaben verantwortlich ist.

§ 3 Organe, Gliederung

(1) Organe des CRC „Armut, Ungleichheit und Wachstum in Entwicklungsländern“ sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung des CRC „Armut, Ungleichheit und Wachstum in Entwicklungsländern“ und der wissenschaftliche Beirat (Scientific Advisory Board, SAB) des CRC „Armut, Ungleichheit und Wachstum in Entwicklungsländern.“

(2) ¹Innerhalb des CRC „Armut, Ungleichheit und Wachstum in Entwicklungsländern“ bestehen die in der Anlage aufgeführten unabhängigen Nachwuchsgruppen (NWG). ²Die Anlage wird durch die ordnungsgemäße Aufnahme, wesentliche Änderung oder Aufhebung einer NWG geändert und ist in der geänderten Fassung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen bekannt zu machen.

§ 4 Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder des CRC „Armut, Ungleichheit und Wachstum in Entwicklungsländern“ sind:

- a) Principal Investigators (PIs),
- b) Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter,
- c) dem CRC zugeordnete promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Mitarbeitergruppe),
- d) Doktorandinnen und Doktoranden (Doktorandengruppe),
- e) dem CRC zugeordnete sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung (MTV-Gruppe).

(2) ¹Als Principal Investigators können in diesem Forschungsgebiet besonders ausgewiesene Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler der Universität oder von außeruniversitären Forschungsinstitutionen am Standort Göttingen aufgenommen werden. ²Die Aufnahme von PIs erfolgt auf Antrag und durch Beschluss des Vorstandes.

(3) ¹Jedes Mitglied nach Absatz 1 Buchstaben a)-c) hat in der Mitgliederversammlung des CRC eine Stimme. ²Die Doktorandinnen und Doktoranden sowie die sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung nach Satz 1 Buchstabe d) und e) nehmen beratend an der Mitgliederversammlung des CRC teil, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist.

(4) ¹Angehörige des CRC „Armut, Ungleichheit und Wachstum in Entwicklungsländern“ sind die auf Beschluss des CRC „Armut, Ungleichheit und Wachstum in Entwicklungsländern“ aufgenommenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die sich an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 beteiligen, ohne Mitglied im Sinne des Abs. 1 zu sein, insbesondere Stipendiatinnen und Stipendiaten sowie Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler. ²Die Angehörigen des CRC „Armut, Ungleichheit und Wachstum in Entwicklungsländern“

sind weder passiv noch aktiv wahlberechtigt. ³Sie nehmen beratend an der Mitgliederversammlung des CRC teil.

(5) ¹Die Aufnahme von Mitgliedern und Angehörigen erfolgt auf Antrag und durch Beschluss des Vorstandes für zunächst maximal fünf Jahre. ²Eine Verlängerung um weitere fünf Jahre ist möglich. ³Die Regelungen des Absatzes 1 bleiben hiervon unberührt. ⁴Solange ein Vorstand nicht eingerichtet ist, tritt an dessen Stelle das Präsidium. ⁵Ein Antrag auf Mitgliedschaft nach Absatz 1 Buchstaben a)-b) kann durch die jeweiligen Personen gestellt werden. ⁶Ein Antrag auf Mitgliedschaft nach Absatz 1 Buchstaben c)-d) kann durch PIs und Nachwuchsgruppenleiterinnen und -leiter gestellt werden, die Mitglieder des CRC „Armut, Ungleichheit und Wachstum in Entwicklungsländern“ sind.

(6) ¹Die Mitgliedschaft und die Angehörigkeit erlöschen mit Ablauf der Mitarbeit an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2, spätestens aber nach fünf Jahren oder mit Ablauf des Tages, an dem das der Mitgliedschaft oder Angehörigkeit zugrunde liegende Beschäftigungsverhältnis oder sonstige Rechtsverhältnis mit der Universität oder einer anderen Forschungseinrichtung am Forschungsstandort Göttingen endet. ²Die Mitgliedschaft und die Angehörigkeit enden ferner, wenn Mitglieder oder Angehörige mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende den Austritt gegenüber dem Vorstand anzeigen.

(7) ¹Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes oder Angehörigen aus wichtigem Grund beschließen. ²Ein wichtiger Grund liegt in der Regel vor, wenn Aufgaben nach § 2 oder sonstige Pflichten wiederholt oder in erheblichem Umfang nicht wahrgenommen werden. ³Der betroffenen Person ist zuvor unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ⁴Die Entscheidung ist der betroffenen Person schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 5 Mitgliederversammlung des CRC

(1) ¹Die Mitglieder des CRC „Armut, Ungleichheit und Wachstum in Entwicklungsländern“ tagen mindestens einmal pro Jahr. ²Eine Mitgliederversammlung wird ferner auf Antrag des Vorstandes oder eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung einberufen; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

(2) ¹Die Mitgliederversammlung berät über alle Angelegenheiten des CRC „Armut, Ungleichheit und Wachstum in Entwicklungsländern“ von grundsätzlicher Bedeutung und nimmt hierzu gegenüber dem Vorstand Stellung. ²Das Stimmrecht besteht insbesondere zu folgenden Sachverhalten:

- a) Arbeitsschwerpunkte und Projekte des CRC „Armut, Ungleichheit und Wachstum in Entwicklungsländern“ und
- b) Arbeit des Vorstands.

(3) ¹Die Mitgliederversammlung

- a) wählt die Vorstandsmitglieder nach den Bestimmungen des § 6 Abs. 2;
- b) kann die Vorstandsmitglieder nach den Bestimmungen des § 6 Abs. 2 abwählen;
- c) schlägt Änderungen oder Ergänzungen dieser Ordnung vor.

²Beschlüsse nach Buchstabe c) bedürfen der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung und der Mehrheit der Principal Investigators und der Nachwuchsgruppenleiterinnen oder Nachwuchsgruppenleiter in der Mitgliederversammlung.

(4) ¹Die Mitgliederversammlung wird von der geschäftsführenden Leitung oder ihrer Stellvertretung einberufen und geleitet. ²Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

³Die Sitzung ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die Einladung in Textform unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung durch die geschäftsführende Leitung oder im Falle von deren Verhinderung durch deren Vertretung mit einer Frist von zwei Wochen ergeht. ⁴An den Sitzungen der Mitgliederversammlung können die Angehörigen beratend, jedoch ohne Stimmrecht, teilnehmen. ⁵Die geschäftsführende Leitung fertigt über die Sitzung ein Protokoll an, das allen Mitgliedern und Angehörigen des CRC binnen zwei Wochen im Entwurf zur Kenntnis gegeben wird.

§ 6 Vorstand

(1) ¹Die Leitung des CRC „Armut, Ungleichheit und Wachstum in Entwicklungsländern“ obliegt einem Vorstand. ²Diesem gehören von den Mitgliedern des CRC nach § 4 Abs. (1) an:

- a) drei Principal Investigators,
- b) eine Nachwuchsgruppenleiterin oder ein Nachwuchsgruppenleiter,
- c) zwei Mitglieder aus der Mitarbeitergruppe oder der Doktorandengruppe, darunter wenigstens ein Mitglied aus der Doktorandengruppe.

(2) ¹Die Vorstandsmitglieder nach Abs. 1 sowie deren Stellvertretungen werden von den jeweiligen Gruppenmitgliedern des CRC „Armut, Ungleichheit und Wachstum in Entwicklungsländern“ aus den Reihen der jeweiligen Gruppe gewählt; ist eine Gruppe nur durch ein Mitglied vertreten, entfällt die Wahl und das Mitglied gilt als gewählt. ²Für die Wahlen zum Vorstand bilden die Mitarbeitergruppe und die Doktorandengruppe eine gemeinsame Gruppe, wobei aktiv und passiv wahlberechtigt alle Mitglieder dieser Gruppe sind; die Bestimmung des Satzes 4 bleibt unberührt. ³Die Vorstandsmitglieder nach Abs. 1 können von den entsprechenden Gruppenmitgliedern des CRC „Armut, Ungleichheit und Wachstum in Entwicklungsländern“ mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder der entsprechenden Gruppe abgewählt werden. ⁴Auf Antrag von 20% der stimmberechtigten Mitglieder des CRC „Armut, Ungleichheit und Wachstum in Entwicklungsländern“ kann der gesamte Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des

CRC „Armut, Ungleichheit und Wachstum in Entwicklungsländern“ abgewählt werden, wenn wenigstens zwei Drittel der stimmberechtigten Principal Investigators und Nachwuchsgruppenleiterinnen oder Nachwuchsgruppenleiter für eine Abwahl gestimmt haben; die Mitglieder der Doktorandengruppe und der MTV-Gruppe sind insoweit nicht stimmberechtigt.

(3) Die Mitglieder des Vorstands wählen aus der Gruppe der PIs die geschäftsführende Leitung (Sprecherin oder Sprecher bzw. Coordinator) und deren Stellvertretung.

(4) ¹Der Vorstand tagt mindestens zweimal im Jahr. ²Er muss tagen, wenn dies von wenigstens der Hälfte der Mitglieder des Vorstands oder der Mitgliederversammlung beantragt wird; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten. ³Die Sitzung ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die Einladung in Textform unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung durch die geschäftsführende Leitung oder im Falle von deren Verhinderung durch deren Vertretung mit einer Frist von einer Woche ergeht; bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Ladungsfrist weniger als eine Woche betragen. ⁴Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter wenigstens die Hälfte der Principal Investigators und der Nachwuchsgruppenleiterinnen oder Nachwuchsgruppenleiter einschließlich der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung, anwesend sind. ⁵Die geschäftsführende Leitung fertigt über die Sitzung ein Protokoll an, das allen Mitgliedern des Vorstands des CRC „Armut, Ungleichheit und Wachstum in Entwicklungsländern“ binnen zwei Wochen nach der Vorstandssitzung im Entwurf zur Kenntnis und Genehmigung gegeben wird.

(5) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre, die des Mitglieds oder der Mitglieder der Doktorandengruppe ein Jahr. ²Wiederwahl ist möglich.

(6) ¹Alle Mitglieder des Vorstandes haben das gleiche Stimmrecht. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der geschäftsführenden Leitung oder im Vertretungsfalle von deren Stellvertretung. ³Jede Person, die als Mitglied oder Stellvertretung an einer Vorstandssitzung mit Stimmrecht teilnimmt, führt nur eine Stimme.

(7) ¹Der Vorstand des CRC „Armut, Ungleichheit und Wachstum in Entwicklungsländern“ ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch diese Ordnung oder übergeordnete Regelungen einem anderen Organ oder der Leiterin oder dem Leiter einer Nachwuchsgruppe zugewiesen werden. ²Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Entscheidung über die Verwendung von zentralen Mitteln des CRC „Armut, Ungleichheit und Wachstum in Entwicklungsländern“;
- b) Verantwortung für die sachgerechte Mittelbewirtschaftung unter Beachtung einschlägiger Bestimmungen und Rechtsvorschriften;
- c) Einberufung der Mitgliederversammlung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- d) Verantwortung für die Erfüllung der in § 2 beschriebenen Aufgaben;

- e) Entscheidung über die Verwaltung der Ausstattungsgegenstände, insbesondere der Arbeitsräume, Werkstätten, Geräte und Sammlungen des CRC „Armut, Ungleichheit und Wachstum in Entwicklungsländern“;
- f) Verantwortung für die Beachtung der Bestimmungen über Arbeitssicherheit und Umweltschutz, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Stelle begründet ist;
- g) Ausarbeitung der strategischen Ausrichtung des CRC „Armut, Ungleichheit und Wachstum in Entwicklungsländern“ sowie Sicherstellung der Finanzierung in Abstimmung mit dem Präsidium;
- h) Beschluss über die Aufnahme von Projekten unter Beachtung der Durchführbarkeit und der Finanzierbarkeit; soweit die Ressourcen einer Nachwuchsgruppe betroffen sind muss dies im Einvernehmen mit der Nachwuchsgruppenleiterin oder dem Nachwuchsgruppenleiter erfolgen; soweit ein Projekt ausschließlich die Ressourcen einer Nachwuchsgruppe betrifft, kann der Vorstand die Aufnahme eines Projekts nur bei Vorliegen eines gewichtigen Grundes ablehnen;
- i) Erfüllung der Berichtspflichten gegenüber der Stabsstelle Zukunftskonzept (ZuK) und dem Präsidium;
- j) Durchführung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung in der Forschung innerhalb des CRC „Armut, Ungleichheit und Wachstum in Entwicklungsländern“ in Abstimmung mit der Stabsstelle Zukunftskonzept und der Stabsstelle Controlling;
- k) Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern oder Angehörigen.

§ 7 Geschäftsführende Leitung

(1) Die geschäftsführende Leitung vertritt das CRC und führt die laufenden Geschäfte.

(2) ¹Die geschäftsführende Leitung führt den Vorsitz im Vorstand, bereitet dessen Beschlüsse vor und führt sie aus. ²In dringenden Fällen, in denen eine Entscheidung des Vorstandes nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann und keinen Aufschub verträgt, trifft sie die erforderlichen Maßnahmen selbst; der Vorstand ist unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen zu unterrichten. ³Dieser kann die Maßnahmen aufheben; entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

§ 8 Nachwuchsgruppen und Leitungen der Nachwuchsgruppen

(1) ¹Eine Nachwuchsgruppe (NWG) wird von einer Nachwuchsgruppenleiterin oder einem Nachwuchsgruppenleiter geleitet. ²Sie oder er ist zuständig für die Angelegenheiten nach Absatz 2. ³Weitere Mitglieder und Angehörige sind die aus den Mitteln der NWG finanzierten oder dem Themenbereich der NWG zuarbeitenden wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und wissenschaftlichen Mitarbeiter.

(2) Die Leitung einer NWG ist für die Angelegenheiten der NWG zuständig, insbesondere:

- a) Beteiligung an der Erfüllung der in § 2 beschriebenen Aufgaben;
- b) Erarbeitung des Forschungsprofils der NWG;
- c) Entscheidung über die Verwendung von Mitteln der NWG;
- d) Verantwortung für die sachgerechte Mittelbewirtschaftung der NWG unter Beachtung einschlägiger Bestimmungen und Rechtsvorschriften;
- e) Entscheidungen über die Verwaltung der Ausstattungsgegenstände, insbesondere der einer NWG durch den Vorstand zugeordneten Arbeitsräume, Werkstätten, Geräte und Sammlungen;
- f) Verantwortung für die Beachtung der Bestimmungen über Arbeitssicherheit und Umweltschutz innerhalb der NWG;
- g) Sicherstellung der Finanzierung im Benehmen mit dem Vorstand des CRC und mit Zustimmung des Präsidiums;
- h) Vorschlag für die Aufnahme von Projekten unter Beachtung der Durchführbarkeit und Finanzierbarkeit;
- i) Erfüllung der Berichtspflichten gegenüber der Stabsstelle Zukunftskonzept (ZuK) und dem Präsidium;

(3) Die Bestellungsverfahren für die Besetzung der Stelle einer Nachwuchsgruppenleiterin oder eines Nachwuchsgruppenleiters im CRC sowie deren Zwischenevaluation erfolgen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

- a) Zur Besetzung der Positionen für Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter schreibt das CRC „Armut, Ungleichheit und Wachstum in Entwicklungsländern“ die Stelle international aus. Der Vorstand des CRC „Armut, Ungleichheit und Wachstum in Entwicklungsländern“ trifft eine Vorauswahl und lädt Kandidatinnen und Kandidaten zu einem Auswahlgespräch ein. Am Auswahlgespräch sind der wissenschaftliche Beirat des CRC „Armut, Ungleichheit und Wachstum in Entwicklungsländern“ und zwei als Berichterstatter für das Zentrum vom Göttingen Research Council (GRC) benannte GRC-Mitglieder zu beteiligen. Der Vorstand des CRC „Armut, Ungleichheit und Wachstum in Entwicklungsländern“ schlägt auf der Grundlage des Auswahlgesprächs dem GRC Kandidatinnen und Kandidaten als Leiterinnen bzw. Leiter für die zu besetzenden Nachwuchsgruppen vor. Sofern diese vom GRC und vom Präsidium bestätigt werden, erhalten sie ein Ausstattungsangebot durch den Vorstand des CRC „Armut, Ungleichheit und Wachstum in Entwicklungsländern“ und werden im Falle einer Einigung als Nachwuchsgruppenleiterinnen oder Nachwuchsgruppenleiter in Verbindung mit einer Juniorprofessur bestellt.
- b) Die Bestellung als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor und die Ausstattungszusagen gelten zunächst für drei Jahre und werden durch das Präsidium verlängert.

- c) Die Verantwortung für die Initiierung der Zwischenevaluation nach drei Jahren liegt bei dem wissenschaftlichen Beirat (Scientific Advisory Board, SAB) des CRC „Armut, Ungleichheit und Wachstum in Entwicklungsländern“, wobei die Aufforderung zur Einleitung der Evaluation durch die Personalabteilung jeweils im vierten Semester der zu evaluierenden Juniorprofessur über die geschäftsführende Leitung an den SAB ergeht; die Beteiligung externer Gutachterinnen oder Gutachter ist sicherzustellen. Die Gesamtevaluation umfasst sowohl die Bewertung der Forschungsleistung, als auch die Leistungen in der Lehre. Sie muss vor Ablauf der ersten dreijährigen Beschäftigungsphase abgeschlossen sein. Über das Gesamtergebnis der Evaluation entscheidet der SAB des CRC „Armut, Ungleichheit und Wachstum in Entwicklungsländern“. Der SAB soll die Juniorprofessorin oder den Juniorprofessor zur mündlichen Anhörung und Aussprache laden. Bei positiver Evaluation werden das Dienstverhältnis und die Ausstattungszusage um weitere drei Jahre verlängert, im Fall eines negativen Ergebnisses können der Nachwuchsgruppe Mittel für höchstens ein weiteres Jahr gewährt werden, um laufende Forschungsprojekte abzuschließen. Im Falle einer negativen Evaluation erteilt das Präsidium der Juniorprofessorin oder dem Juniorprofessor auf der Grundlage des Gesamtergebnisses der Evaluation einen rechtsmittelfähigen Bescheid.
- d) Die Lehrverpflichtung der Nachwuchsgruppenleiterinnen oder Nachwuchsgruppenleiter beträgt in beiden Phasen 2 SWS.
- e) Für die Verstetigungsentscheidung gelten die Bestimmungen der Ordnung über die Gewährung einer Professur auf Lebenszeit an der Georg-August-Universität Göttingen im „tenure-track-Verfahren“ (tenure-track-Ordnung) vom 25.08.2008 (AM 19/2008 S. 1221) in der jeweils geltenden Fassung.

(4) ¹Neben den aus Mitteln des Zukunftskonzepts finanzierten Nachwuchsgruppen können weitere aus Drittmitteln oder Grundmitteln der Universität finanzierte Nachwuchsgruppen in das CRC „Armut, Ungleichheit und Wachstum in Entwicklungsländern“ aufgenommen werden. ²Über deren Aufnahme entscheidet der Vorstand des CRC „Armut, Ungleichheit und Wachstum in Entwicklungsländern“ nach Stellungnahme des SAB.

(5) ¹Die Leitung einer Nachwuchsgruppe wird auf ihren Antrag Zweitmitglied in der Fakultät, in deren Forschungsgebiet der Forschungsschwerpunkt des Zentrums vorwiegend fällt, soweit nicht eine andere Fakultätszuordnung aus sachlichen Gründen geboten ist; in dieser Fakultät wird das Wahlrecht auf Fakultätsebene ausgeübt. ²Im Falle einer Ablehnung durch die Fakultät entscheidet das Präsidium im Einvernehmen mit dem Senat. ³Kommt ein Einvernehmen dauerhaft nicht zustande, entscheidet das Präsidium abschließend unter Würdigung der Stellungnahme des Senats.

(6) Für die Zwischenevaluation von Nachwuchsgruppenleiterinnen und -leitern nach drei Jahren gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 9 Wissenschaftlicher Beirat

(1) ¹Das CRC „Armut, Ungleichheit und Wachstum in Entwicklungsländern“ verfügt über einen mit vier bis sechs international ausgewiesenen, externen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern besetzten wissenschaftlichen Beirat (Scientific Advisory Board, SAB). ²Die Mitglieder des SAB werden auf Vorschlag des Vorstands des CRC „Armut, Ungleichheit und Wachstum in Entwicklungsländern“ und Empfehlung des GRC für 5 Jahre vom Präsidium bestellt. ³Wiederbestellung ist einmal möglich. ⁴Eine Ersatzbestellung im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds erfolgt für den Rest der verbleibenden Amtszeit. ⁵Bei der Bestellung der Mitglieder des Beirats soll die Hälfte der für die nächste Amtszeit zu bestellenden Mitglieder bereits eine Amtszeit als Mitglied des Beirats abgelegt haben.

(2) ¹Der SAB wählt mit einfacher Mehrheit aus seinen Reihen eine Sprecherin oder einen Sprecher. ²Die Amtszeit beträgt fünf Jahre.

(3) Der SAB tagt in der Regel alle zwei Jahre ist und zuständig für die nachfolgenden Aufgaben:

- a) Unterstützung des Präsidiums, des GRC und des Vorstands des CRC „Armut, Ungleichheit und Wachstum in Entwicklungsländern“ in fachlichen Angelegenheiten des CRC „Armut, Ungleichheit und Wachstum in Entwicklungsländern“;
- b) Zwischenevaluation der NWGs innerhalb des CRC „Armut, Ungleichheit und Wachstum in Entwicklungsländern“ drei Jahre nach Arbeitsbeginn der jeweiligen NWG;
- c) Beteiligung an der durch den GRC initiierten Evaluation des CRC „Armut, Ungleichheit und Wachstum in Entwicklungsländern“ vier Jahre nach dessen Gründung.

(4) Ein Mitglied des SAB bildet gemeinsam mit einem Principal Investigator ein Mentoren-Tandem für jeweils eine Nachwuchsgruppenleiterin oder einen Nachwuchsgruppenleiter.

(5) ¹Der Beirat wird von der Sprecherin oder dem Sprecher in der Regel alle zwei Jahre einberufen. ²Die Sprecherin oder der Sprecher des wissenschaftlichen Beirats ist mit Unterstützung durch die geschäftsführende Leitung zuständig für Vorbereitung und Durchführung der Sitzung. ³Sie oder er leitet die Sitzung und übermittelt den Bericht des Beirats innerhalb von zwei Monaten an das Präsidium.

§ 10 Publikationstätigkeit, Finanzierungshinweis

(1) Die wissenschaftlichen Ergebnisse von Mitgliedern des CRC „Armut, Ungleichheit und Wachstum in Entwicklungsländern“ werden in geeigneter Form veröffentlicht.

(2) ¹Veröffentlichungen in deutschen Publikationen nennen neben ihrer Einrichtungsadresse als Adresse „Courant Forschungszentrum „Armut, Ungleichheit und Wachstum in Entwick-

lungsländern“, Georg-August-Universität Göttingen“ und tragen den Vermerk „Gefördert aus Mitteln der Exzellenzinitiative“. ²Veröffentlichungen in englischen Publikationen nennen neben ihrer Einrichtungsadresse als Adresse „Courant Research Centre „Poverty, Equity, and Growth in Developing and Transition Countries“, University of Göttingen“ und tragen den Vermerk „Funded by the German Initiative of Excellence“.

(3) Die durch Forschung von Angehörigen des CRC „Armut, Ungleichheit und Wachstum in Entwicklungsländern“ gewonnenen Ergebnisse sollen in Abstimmung mit den beteiligten Mitgliedern des CRC „Armut, Ungleichheit und Wachstum in Entwicklungsländern“ oder der geschäftsführenden Leitung des CRC „Armut, Ungleichheit und Wachstum in Entwicklungsländern“ in geeigneter Form und unter Nennung der Einrichtungsadresse veröffentlicht werden.

(4) Eine wissenschaftliche Kommunikation über die Arbeit des CRC „Armut, Ungleichheit und Wachstum in Entwicklungsländern“ erfolgt außerdem durch geeignete wissenschaftliche und öffentliche Veranstaltungen.

§ 11 Allgemeine Verfahrensgrundsätze

(1) ¹Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden abgegebenen Stimmen gefasst (einfache Mehrheit), soweit sich nicht etwas anderes aus dieser Ordnung, den Ordnungen der Universität oder den gesetzlichen Vorschriften ergibt. ²Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ³Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine ungültige Stimme abgegeben oder sich der Stimme enthalten hat. ⁴In ein Protokoll ist das Abstimmungsergebnis einschließlich der Stimmenthaltungen aufzunehmen.

(2) ¹Beschlüsse sind innerhalb von Sitzungen oder im Umlaufverfahren (schriftlich, per Fax, fernmündlich oder auf elektronischem Wege) zu fassen. ²Die Frist für die Umlaufzeit muss mindestens eine Woche betragen; bei Wahlen und in Personalangelegenheiten ist eine geheime Abstimmung sicherzustellen. ³Im Umlaufverfahren kommt ein Beschluss nur zustande, wenn er mit der Mehrheit der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder gefasst wurde und der geschäftsführenden Leitung von keinem Mitglied ein Widerspruch gegen dieses Verfahren innerhalb der Umlauffrist zugegangen ist; andernfalls kann der Beschluss nur innerhalb einer Sitzung gefasst werden. ⁴Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist durch die geschäftsführende Leitung in einem Vermerk zu protokollieren.

(3) ¹Sitzungen der Organe sind nichtöffentlich. ²Ein Organ kann Mitglieder, Angehörige oder Gäste des CRC „Armut, Ungleichheit und Wachstum in Entwicklungsländern“ in Einzelfragen beratend hinzuziehen.

(4) Über die Sitzungen eines Organs ist ein Protokoll zu fertigen, das von der jeweiligen Leitung zu unterzeichnen ist.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Anlage

Unabhängige Nachwuchsgruppen (NWG) im CRC "Armut, Ungleichheit und Wachstum in Entwicklungsländern" (Stand zum Inkrafttreten der Ordnung):

- Nachwuchsgruppe „Econometrics and Statistical Methods“
- Nachwuchsgruppe „Development Economics“
- Nachwuchsgruppe „Agricultural Economics in Developing and Transition Countries“

Zentrale wissenschaftliche Einrichtungen:

Nach Stellungnahme des Senats vom 04.03.2009 hat das Präsidium am 25.03.2009 die Errichtung des Courant Forschungszentrums „Evolution des Sozialverhaltens: Vergleichsstudien an menschlichen und nicht-menschlichen Primaten“ (Courant Research Centre „Evolution of Social Behaviour: Comparative Studies of Human and Non-human Primates“) als zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Georg-August-Universität beschlossen (§ 37 Abs. 1 Satz 3 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2008 (Nds. GVBl. S. 419) in Verbindung mit § 21 Abs. 2 Satz 2 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.09.2008 (Amtliche Mitteilungen Nr. 21/2008 S. 1345); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG in Verbindung mit § 21 Abs. 2 Satz 2 GO)).

Zentrale wissenschaftliche Einrichtungen:

Der Senat am 04.03.2009 und das Präsidium am 25.03.2009 haben im Einvernehmen die Ordnung des Courant Forschungszentrums „Evolution des Sozialverhaltens: Vergleichsstudien an menschlichen und nicht-menschlichen Primaten“ (Courant Research Centre „Evolution of Social Behaviour: Comparative Studies of Human and Non-human Primates“) beschlossen (§ 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2008 (Nds. GVBl. S. 419), § 22 Abs. 6 Satz 3 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.09.2008 (Amtliche Mitteilungen Nr. 21/2008 S. 1345)). Die Ordnung wird nachfolgend bekannt gemacht.

Ordnung für das Courant Forschungszentrum „Evolution des Sozialverhaltens: Vergleichsstudien an menschlichen und nicht-menschlichen Primaten“

§ 1 Definition und Zielsetzung

¹Das CRC „Evolution des Sozialverhaltens“ ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Georg-August-Universität Göttingen. ²Es ist Teil der Maßnahme Brain Gain des „Zukunftskonzepts Tradition – Innovation – Autonomie“, das im Rahmen der Exzellenzinitiative des Bundes und der Länder gefördert wird. ³Das CRC „Evolution des Sozialverhaltens“ dient dem Ziel, wissenschaftliche Aktivitäten am Forschungsstandort Göttingen auf dem Gebiet der vergleichenden Erforschung des Sozialverhaltens menschlicher und nicht-menschlicher Primaten durchzuführen, zu koordinieren und weiterzuentwickeln.

§ 2 Aufgaben

- (1) Das CRC „Evolution des Sozialverhaltens“ erfüllt insbesondere die folgenden Aufgaben:
- a) Entwicklung von national und international sichtbaren, Profil bildenden Forschungsschwerpunkten;
 - b) Verbesserung der Graduiertenausbildung, unter anderem durch Entwicklung von Graduiertenprogrammen;
 - c) Förderung und Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses innerhalb des CRC „Evolution des Sozialverhaltens“;
 - d) Einwerbung und gemeinsame Betreuung von Drittmittelprojekten;
 - e) Kooperation mit nationalen und internationalen Institutionen;
 - f) Förderung des Wissenstransfers und der wissenschaftlichen Kommunikation durch Planung und Durchführung von Ringvorlesungen, Symposien, Kolloquien, Gastvorträgen, sowie Workshops mit regionaler und interdisziplinärer Themenstellung.
- (2) Entscheidungen über die Verwendung der Drittmittel nach Absatz 1 Buchstabe d) erfolgen im Rahmen der Bewilligungsbedingungen und sonstiger Vorschriften durch dasjenige Mitglied des CRC „Evolution des Sozialverhaltens“, das für das Forschungsvorhaben verantwortlich ist.

§ 3 Organe, Gliederung

- (1) Organe des CRC „Evolution des Sozialverhaltens“ sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung des CRC „Evolution des Sozialverhaltens“ und der wissenschaftliche Beirat (Scientific Advisory Board, SAB) des CRC „Evolution des Sozialverhaltens.“
- (2) ¹Innerhalb des CRC „Evolution des Sozialverhaltens“ bestehen die in der Anlage aufgeführten unabhängigen Nachwuchsgruppen (NWG). ²Die Anlage wird durch die ordnungsg-

mäße Aufnahme, wesentliche Änderung oder Aufhebung einer NWG geändert und ist in der geänderten Fassung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen bekannt zu machen.

§ 4 Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder des CRC „Evolution des Sozialverhaltens“ sind:

- a) Principal Investigators (PIs),
- b) Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter,
- c) dem CRC zugeordnete promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Mitarbeitergruppe),
- d) Doktorandinnen und Doktoranden (Doktorandengruppe),
- e) dem CRC zugeordnete sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung (MTV-Gruppe).

(2) ¹Als Principal Investigators können in diesem Forschungsgebiet besonders ausgewiesene Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler der Universität oder von außeruniversitären Forschungsinstitutionen am Standort Göttingen aufgenommen werden. ²Die Aufnahme von PIs erfolgt auf Antrag und durch Beschluss des Vorstandes.

(3) ¹Jedes Mitglied nach Absatz 1 Buchstaben a)-c) hat in der Mitgliederversammlung des CRC eine Stimme. ²Die Doktorandinnen und Doktoranden sowie die sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung nach Satz 1 Buchstabe d) und e) nehmen beratend an der Mitgliederversammlung des CRC teil, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist.

(4) ¹Angehörige des CRC „Evolution des Sozialverhaltens“ sind die auf Beschluss des CRC „Evolution des Sozialverhaltens“ aufgenommenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die sich an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 beteiligen, ohne Mitglied im Sinne des Abs. 1 zu sein, insbesondere Stipendiatinnen und Stipendiaten sowie Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler und die im Rahmen ihrer Abschlussarbeiten (Bachelor, Master, Diplom) in die Arbeit des CRC eingebundenen Studierenden. ²Die Angehörigen des CRC „Evolution des Sozialverhaltens“ sind weder passiv noch aktiv wahlberechtigt. ³Sie nehmen beratend an der Mitgliederversammlung des CRC teil.

(5) ¹Die Aufnahme von Mitgliedern und Angehörigen erfolgt auf Antrag und durch Beschluss des Vorstandes zunächst maximal fünf Jahre. ²Eine Verlängerung um weitere fünf Jahre ist möglich. ³Die Regelungen des Absatzes 1 bleiben hiervon unberührt. ⁴Solange ein Vorstand nicht eingerichtet ist, tritt an dessen Stelle das Präsidium. ⁵Ein Antrag auf Mitgliedschaft nach Absatz 1 Buchstaben a)-b) kann durch die jeweiligen Personen gestellt werden. ⁶Ein Antrag auf Mitgliedschaft nach Absatz 1 Buchstaben c)-d) kann durch PIs und Nachwuchsgruppen-

leiterinnen und -leiter gestellt werden, die Mitglieder des CRC „Evolution des Sozialverhaltens“ sind.

(6) ¹Die Mitgliedschaft und die Angehörigkeit erlöschen mit Ablauf der Mitarbeit an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2, spätestens aber nach fünf Jahren oder mit Ablauf des Tages, an dem das der Mitgliedschaft oder Angehörigkeit zugrunde liegende Beschäftigungsverhältnis oder sonstige Rechtsverhältnis mit der Universität oder einer anderen Forschungseinrichtung am Forschungsstandort Göttingen endet. ²Die Mitgliedschaft und die Angehörigkeit enden ferner, wenn Mitglieder oder Angehörige mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende den Austritt gegenüber dem Vorstand anzeigen.

(7) ¹Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes oder Angehörigen aus wichtigem Grund beschließen. ²Ein wichtiger Grund liegt in der Regel vor, wenn Aufgaben nach § 2 oder sonstige Pflichten wiederholt oder in erheblichem Umfang nicht wahrgenommen werden. ³Der betroffenen Person ist zuvor unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ⁴Die Entscheidung ist der betroffenen Person schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 5 Mitgliederversammlung des CRC

(1) ¹Die Mitglieder des CRC „Evolution des Sozialverhaltens“ tagen mindestens einmal pro Jahr. ²Eine Mitgliederversammlung wird ferner auf Antrag des Vorstandes oder eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung einberufen; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

(2) ¹Die Mitgliederversammlung berät über alle Angelegenheiten des CRC „Evolution des Sozialverhaltens“ von grundsätzlicher Bedeutung und nimmt hierzu gegenüber dem Vorstand Stellung. ²Das Stimmrecht besteht insbesondere zu folgenden Sachverhalten:

- a) Arbeitsschwerpunkte und Projekte des CRC „Evolution des Sozialverhaltens“ und
- b) Arbeit des Vorstands.

(3) ¹Die Mitgliederversammlung

- a) wählt die Vorstandsmitglieder nach den Bestimmungen des § 6 Abs. 2;
- b) kann die Vorstandsmitglieder nach den Bestimmungen des § 6 Abs. 2 abwählen;
- c) schlägt Änderungen oder Ergänzungen dieser Ordnung vor.

²Beschlüsse nach Buchstabe c) bedürfen der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung und der Mehrheit der Principal Investigators und der Nachwuchsgruppenleiterinnen oder Nachwuchsgruppenleiter in der Mitgliederversammlung.

(4) ¹Die Mitgliederversammlung wird von der geschäftsführenden Leitung oder ihrer Stellvertretung einberufen und geleitet. ²Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

³Die Sitzung ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die Einladung in Textform unter Angabe

der vorgesehenen Tagesordnung durch die geschäftsführende Leitung oder im Falle von deren Verhinderung durch deren Vertretung mit einer Frist von zwei Wochen ergeht. ⁴An den Sitzungen der Mitgliederversammlung können die Angehörigen beratend, jedoch ohne Stimmrecht, teilnehmen. ⁵Die geschäftsführende Leitung fertigt über die Sitzung ein Protokoll an, das allen Mitgliedern und Angehörigen des CRC binnen zwei Wochen im Entwurf zur Kenntnis gegeben wird.

§ 6 Vorstand

(1) ¹Die Leitung des CRC „Evolution des Sozialverhaltens“ obliegt einem Vorstand. ²Diesem gehören von den Mitgliedern des CRC nach § 4 Abs. (1) an:

- a) drei Principal Investigators,
- b) eine Nachwuchsgruppenleiterin oder ein Nachwuchsgruppenleiter,
- c) zwei Mitglieder aus der Mitarbeitergruppe oder der Doktorandengruppe, darunter wenigstens ein Mitglied aus der Doktorandengruppe.

(2) ¹Die Vorstandsmitglieder nach Abs. 1 sowie deren Stellvertretungen werden von den jeweiligen Gruppenmitgliedern des CRC „Evolution des Sozialverhaltens“ aus den Reihen der jeweiligen Gruppe gewählt; ist eine Gruppe nur durch ein Mitglied vertreten, entfällt die Wahl und das Mitglied gilt als gewählt. ²Für die Wahlen zum Vorstand bilden die Mitarbeitergruppe und die Doktorandengruppe eine gemeinsame Gruppe, wobei aktiv und passiv wahlberechtigt alle Mitglieder dieser Gruppe sind; die Bestimmung des Satzes 4 bleibt unberührt. ³Die Vorstandsmitglieder nach Abs. 1 können von den entsprechenden Gruppenmitgliedern des CRC „Evolution des Sozialverhaltens“ mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder der entsprechenden Gruppe abgewählt werden. ⁴Auf Antrag von 20% der stimmberechtigten Mitglieder des CRC „Evolution des Sozialverhaltens“ kann der gesamte Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des CRC „Evolution des Sozialverhaltens“ abgewählt werden, wenn wenigstens zwei Drittel der stimmberechtigten Principal Investigators und Nachwuchsgruppenleiterinnen oder Nachwuchsgruppenleiter für eine Abwahl gestimmt haben; die Mitglieder der Doktorandengruppe und der MTV-Gruppe sind insoweit nicht stimmberechtigt.

(3) Die Mitglieder des Vorstands wählen aus der Gruppe der PIs die geschäftsführende Leitung (Sprecherin oder Sprecher bzw. Coordinator) und deren Stellvertretung.

(4) ¹Der Vorstand tagt mindestens zweimal im Jahr. ²Er muss tagen, wenn dies von wenigstens der Hälfte der Mitglieder des Vorstands oder der Mitgliederversammlung beantragt wird; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten. ³Die Sitzung ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die Einladung in Textform unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung durch die geschäftsführende Leitung oder im Falle von deren Verhinderung durch deren Vertretung mit einer Frist von einer Woche ergeht; bei Vorliegen eines wichtigen

Grundes kann die Ladungsfrist weniger als eine Woche betragen. ⁴Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter wenigstens die Hälfte der Principal Investigators und der Nachwuchsgruppenleiterinnen oder Nachwuchsgruppenleiter einschließlich der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung, anwesend sind. ⁵Die geschäftsführende Leitung fertigt über die Sitzung ein Protokoll an, das allen Mitgliedern des Vorstands des CRC „Evolution des Sozialverhaltens“ binnen zwei Wochen nach der Vorstandssitzung im Entwurf zur Kenntnis und Genehmigung gegeben wird.

(5) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre, die des Mitglieds oder der Mitglieder der Doktorandengruppe ein Jahr. ²Wiederwahl ist möglich.

(6) ¹Alle Mitglieder des Vorstandes haben das gleiche Stimmrecht. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der geschäftsführenden Leitung oder im Vertretungsfalle von deren Stellvertretung. ³Jede Person, die als Mitglied oder Stellvertretung an einer Vorstandssitzung mit Stimmrecht teilnimmt, führt nur eine Stimme.

(7) ¹Der Vorstand des CRC „Evolution des Sozialverhaltens“ ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch diese Ordnung oder übergeordnete Regelungen einem anderen Organ oder der Leiterin oder dem Leiter einer Nachwuchsgruppe zugewiesen werden.

²Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Entscheidung über die Verwendung von zentralen Mitteln des CRC „Evolution des Sozialverhaltens“;
- b) Verantwortung für die sachgerechte Mittelbewirtschaftung unter Beachtung einschlägiger Bestimmungen und Rechtsvorschriften;
- c) Einberufung der Mitgliederversammlung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- d) Verantwortung für die Erfüllung der in § 2 beschriebenen Aufgaben;
- e) Entscheidung über die Verwaltung der Ausstattungsgegenstände, insbesondere der Arbeitsräume, Werkstätten, Geräte und Sammlungen des CRC „Evolution des Sozialverhaltens“;
- f) Verantwortung für die Beachtung der Bestimmungen über Arbeitssicherheit und Umweltschutz, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Stelle begründet ist;
- g) Ausarbeitung der strategischen Ausrichtung des CRC „Evolution des Sozialverhaltens“ sowie Sicherstellung der Finanzierung in Abstimmung mit dem Präsidium;
- h) Beschluss über die Aufnahme von Projekten unter Beachtung der Durchführbarkeit und der Finanzierbarkeit; soweit die Ressourcen einer Nachwuchsgruppe betroffen sind muss dies im Einvernehmen mit der Nachwuchsgruppenleiterin oder dem Nachwuchsgruppenleiter erfolgen; soweit ein Projekt ausschließlich die Ressourcen einer

Nachwuchsgruppe betrifft, kann der Vorstand die Aufnahme eines Projekts nur bei Vorliegen eines gewichten Grundes ablehnen;

- i) Erfüllung der Berichtspflichten gegenüber der Stabsstelle Zukunftskonzept (ZuK) und dem Präsidium;
- j) Durchführung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung in der Forschung innerhalb des CRC „Evolution des Sozialverhaltens“ in Abstimmung mit der Stabsstelle Zukunftskonzept und der Stabsstelle Controlling;
- k) Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern oder Angehörigen.

§ 7 Geschäftsführende Leitung

(1) Die geschäftsführende Leitung vertritt das CRC und führt die laufenden Geschäfte.

(2) ¹Die geschäftsführende Leitung führt den Vorsitz im Vorstand, bereitet dessen Beschlüsse vor und führt sie aus. ²In dringenden Fällen, in denen eine Entscheidung des Vorstandes nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann und keinen Aufschub verträgt, trifft sie die erforderlichen Maßnahmen selbst; der Vorstand ist unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen zu unterrichten. ³Dieser kann die Maßnahmen aufheben; entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

§ 8 Nachwuchsgruppen und Leitungen der Nachwuchsgruppen

(1) ¹Eine Nachwuchsgruppe (NWG) wird von einer Nachwuchsgruppenleiterin oder einem Nachwuchsgruppenleiter geleitet. ²Sie oder er ist zuständig für die Angelegenheiten nach Absatz 2. ³Weitere Mitglieder und Angehörige sind die aus den Mitteln der NWG finanzierten oder dem Themenbereich der NWG zuarbeitenden wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und wissenschaftlichen Mitarbeiter und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung.

(2) Die Leitung einer NWG ist für die Angelegenheiten der NWG zuständig, insbesondere:

- a) Beteiligung an der Erfüllung der in § 2 beschriebenen Aufgaben;
- b) Erarbeitung des Forschungsprofils der NWG;
- c) Entscheidung über die Verwendung von Mitteln der NWG;
- d) Verantwortung für die sachgerechte Mittelbewirtschaftung der NWG unter Beachtung einschlägiger Bestimmungen und Rechtsvorschriften;
- e) Entscheidungen über die Verwaltung der Ausstattungsgegenstände, insbesondere der einer NWG durch den Vorstand zugeordneten Arbeitsräume, Werkstätten, Geräte und Sammlungen;
- f) Verantwortung für die Beachtung der Bestimmungen über Arbeitssicherheit und Umweltschutz innerhalb der NWG;

- g) Sicherstellung der Finanzierung im Benehmen mit dem Vorstand des CRC und mit Zustimmung des Präsidiums;
- h) Vorschlag für die Aufnahme von Projekten unter Beachtung der Durchführbarkeit und Finanzierbarkeit;
- i) Erfüllung der Berichtspflichten gegenüber der Stabsstelle Zukunftskonzept (ZuK) und dem Präsidium;

(3) Die Bestellungsverfahren für die Besetzung der Stelle einer Nachwuchsgruppenleiterin oder eines Nachwuchsgruppenleiters im CRC sowie deren Zwischenevaluation erfolgen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

- a) Zur Besetzung der Positionen für Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter schreibt das CRC „Evolution des Sozialverhaltens“ die Stelle international aus. Der Vorstand des CRC „Evolution des Sozialverhaltens“ trifft eine Vorauswahl und lädt Kandidatinnen und Kandidaten zu einem Auswahlgespräch ein. Am Auswahlgespräch sind der wissenschaftliche Beirat des CRC „Evolution des Sozialverhaltens“ und zwei als Berichterstatter für das Zentrum vom Göttingen Research Council (GRC) benannte GRC-Mitglieder zu beteiligen. Der Vorstand des CRC „Evolution des Sozialverhaltens“ schlägt auf der Grundlage des Auswahlgesprächs dem GRC Kandidatinnen und Kandidaten als Leiterinnen bzw. Leiter für die zu besetzenden Nachwuchsgruppen vor. Sofern diese vom GRC und vom Präsidium bestätigt werden, erhalten sie ein Ausstattungsangebot durch den Vorstand des CRC „Evolution des Sozialverhaltens“ und werden im Falle einer Einigung als Nachwuchsgruppenleiterinnen oder Nachwuchsgruppenleiter in Verbindung mit einer Juniorprofessur bestellt.
- b) Die Bestellung als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor und die Ausstattungszusagen gelten zunächst für drei Jahre und werden durch das Präsidium verlängert.
- c) Die Verantwortung für die Initiierung der Zwischenevaluation nach drei Jahren liegt bei dem wissenschaftlichen Beirat (Scientific Advisory Board, SAB) des CRC „Evolution des Sozialverhaltens“, wobei die Aufforderung zur Einleitung der Evaluation durch die Personalabteilung jeweils im vierten Semester der zu evaluierenden Juniorprofessur über die geschäftsführende Leitung an den SAB ergeht; die Beteiligung externer Gutachterinnen oder Gutachter ist sicherzustellen. Die Gesamtevaluation umfasst sowohl die Bewertung der Forschungsleistung, als auch die Leistungen in der Lehre. Sie muss vor Ablauf der ersten dreijährigen Beschäftigungsphase abgeschlossen sein. Über das Gesamtergebnis der Evaluation entscheidet der SAB des CRC „Evolution des Sozialverhaltens“. Der SAB soll die Juniorprofessorin oder den Juniorprofessor zur mündlichen Anhörung und Aussprache laden. Bei positiver Evaluation werden das Dienstverhältnis und die Ausstattungszusage um weitere drei Jah-

re verlängert, im Fall eines negativen Ergebnisses können der Nachwuchsgruppe Mittel für höchstens ein weiteres Jahr gewährt werden, um laufende Forschungsprojekte abzuschließen. Im Falle einer negativen Evaluation erteilt das Präsidium der Juniorprofessorin oder dem Juniorprofessor auf der Grundlage des Gesamtergebnisses der Evaluation einen rechtsmittelfähigen Bescheid.

- d) Die Lehrverpflichtung der Nachwuchsgruppenleiterinnen oder Nachwuchsgruppenleiter beträgt in beiden Phasen 2 SWS.
- e) Für die Verstetigungsentscheidung gelten die Bestimmungen der Ordnung über die Gewährung einer Professur auf Lebenszeit an der Georg-August-Universität Göttingen im „tenure-track-Verfahren“ (tenure-track-Ordnung) vom 25.08.2008 (AM 19/2008 S. 1221) in der jeweils geltenden Fassung.

(4) ¹Neben den aus Mitteln des Zukunftskonzepts finanzierten Nachwuchsgruppen können weitere aus Drittmitteln oder Grundmitteln der Universität finanzierte Nachwuchsgruppen in das CRC „Evolution des Sozialverhaltens“ aufgenommen werden. ²Über deren Aufnahme entscheidet der Vorstand des CRC „Evolution des Sozialverhaltens“ nach Stellungnahme des SAB.

(5) ¹Die Leitung einer Nachwuchsgruppe wird auf ihren Antrag Zweitmitglied in der Fakultät, in deren Forschungsgebiet der Forschungsschwerpunkt des Zentrums vorwiegend fällt, soweit nicht eine andere Fakultätszuordnung aus sachlichen Gründen geboten ist; in dieser Fakultät wird das Wahlrecht auf Fakultätsebene ausgeübt. ²Im Falle einer Ablehnung durch die Fakultät entscheidet das Präsidium im Einvernehmen mit dem Senat. ³Kommt ein Einvernehmen dauerhaft nicht zustande, entscheidet das Präsidium abschließend unter Würdigung der Stellungnahme des Senats.

(6) Für die Zwischenevaluation von Nachwuchsgruppenleiterinnen und -leitern nach drei Jahren gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 9 Wissenschaftlicher Beirat

(1) ¹Das CRC „Evolution des Sozialverhaltens“ verfügt über einen mit vier bis sechs international ausgewiesenen, externen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern besetzten wissenschaftlichen Beirat (Scientific Advisory Board, SAB). ²Die Mitglieder des SAB werden auf Vorschlag des Vorstands des CRC „Evolution des Sozialverhaltens“ und Empfehlung des GRC für 5 Jahre vom Präsidium bestellt. ³Wiederbestellung ist einmal möglich. ⁴Eine Ersatzbestellung im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds erfolgt für den Rest der verbleibenden Amtszeit. ⁵Bei der Bestellung der Mitglieder des Beirats soll die Hälfte der für die nächste Amtszeit zu bestellenden Mitglieder bereits eine Amtszeit als Mitglied des Beirats abgelegt haben.

- (2) ¹Der SAB wählt mit einfacher Mehrheit aus seinen Reihen eine Sprecherin oder einen Sprecher. ²Die Amtszeit beträgt fünf Jahre.
- (3) Der SAB tagt in der Regel alle zwei Jahre ist zuständig für die nachfolgenden Aufgaben:
- a) Unterstützung des Präsidiums, des GRC und des Vorstands des CRC „Evolution des Sozialverhaltens“ in fachlichen Angelegenheiten des CRC „Evolution des Sozialverhaltens“;
 - b) Zwischenevaluation der NWGs innerhalb des CRC „Evolution des Sozialverhaltens“ drei Jahre nach Arbeitsbeginn der jeweiligen NWG;
 - c) Beteiligung an der durch den GRC initiierten Evaluation des CRC „Evolution des Sozialverhaltens“ vier Jahre nach dessen Gründung.
- (4) Ein Mitglied des SAB bildet gemeinsam mit einem Principal Investigator ein Mentoren-Tandem für jeweils eine Nachwuchsgruppenleiterin oder einen Nachwuchsgruppenleiter.
- (5) ¹Der Beirat wird von der Sprecherin oder dem Sprecher in der Regel alle zwei Jahre einberufen. ²Die Sprecherin oder der Sprecher des wissenschaftlichen Beirats ist mit Unterstützung durch die geschäftsführende Leitung zuständig für Vorbereitung und Durchführung der Sitzung. ³Sie oder er leitet die Sitzung und übermittelt den Bericht des Beirats innerhalb von zwei Monaten an das Präsidium.

§ 10 Publikationstätigkeit, Finanzierungshinweis

- (1) Die wissenschaftlichen Ergebnisse von Mitgliedern des CRC „Evolution des Sozialverhaltens“ werden in geeigneter Form veröffentlicht.
- (2) ¹Veröffentlichungen in deutschen Publikationen nennen neben ihrer Einrichtungsadresse als Adresse „Courant Forschungszentrum „Evolution des Sozialverhaltens“, Georg-August-Universität Göttingen“ und tragen den Vermerk „Gefördert aus Mitteln der Exzellenzinitiative“. ²Veröffentlichungen in englischen Publikationen nennen neben ihrer Einrichtungsadresse als Adresse „Courant Research Centre „Evolution of Social Behaviour“, University of Göttingen“ und tragen den Vermerk „Funded by the German Initiative of Excellence“.
- (3) Die durch Forschung von Angehörigen des CRC „Evolution des Sozialverhaltens“ gewonnenen Ergebnisse sollen in Abstimmung mit den beteiligten Mitgliedern des CRC „Evolution des Sozialverhaltens“ oder der geschäftsführenden Leitung des CRC „Evolution des Sozialverhaltens“ in geeigneter Form und unter Nennung der Einrichtungsadresse veröffentlicht werden.
- (4) Eine wissenschaftliche Kommunikation über die Arbeit des CRC „Evolution des Sozialverhaltens“ erfolgt außerdem durch geeignete wissenschaftliche und öffentliche Veranstaltungen.

§ 11 Allgemeine Verfahrensgrundsätze

(1) ¹Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden abgegebenen Stimmen gefasst (einfache Mehrheit), soweit sich nicht etwas anderes aus dieser Ordnung, den Ordnungen der Universität oder den gesetzlichen Vorschriften ergibt. ²Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ³Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine ungültige Stimme abgegeben oder sich der Stimme enthalten hat. ⁴In ein Protokoll ist das Abstimmungsergebnis einschließlich der Stimmenthaltungen aufzunehmen.

(2) ¹Beschlüsse sind innerhalb von Sitzungen oder im Umlaufverfahren (schriftlich, per Fax, fernmündlich oder auf elektronischem Wege) zu fassen. ²Die Frist für die Umlaufzeit muss mindestens eine Woche betragen; bei Wahlen und in Personalangelegenheiten ist eine geheime Abstimmung sicherzustellen. ³Im Umlaufverfahren kommt ein Beschluss nur zustande, wenn er mit der Mehrheit der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder gefasst wurde und der geschäftsführenden Leitung von keinem Mitglied ein Widerspruch gegen dieses Verfahren innerhalb der Umlauffrist zugegangen ist; andernfalls kann der Beschluss nur innerhalb einer Sitzung gefasst werden. ⁴Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist durch die geschäftsführende Leitung in einem Vermerk zu protokollieren.

(3) ¹Sitzungen der Organe sind nichtöffentlich. ²Ein Organ kann Mitglieder, Angehörige oder Gäste des CRC „Evolution des Sozialverhaltens“ in Einzelfragen beratend hinzuziehen.

(4) Über die Sitzungen eines Organs ist ein Protokoll zu fertigen, das von der jeweiligen Leitung zu unterzeichnen ist.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Anlage

Unabhängige Nachwuchsgruppen (NWG) im CRC „Evolution des Sozialverhaltens“ (Stand zum Inkrafttreten der Ordnung):

- Nachwuchsgruppe „Social Evolution in Primates“
 - Nachwuchsgruppe „Evolution of Cooperation and Prosocial Behavior“
-